

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2015



In diesem Heft

MAV intern

Editorial	2
Pro Justiz: Veranstaltungsankündigung.....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden.....	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Themenstammtisch:	
Bericht des Themenstammtisches Baurecht	5
Bericht des Themenstammtisches Familienrecht	5
Neue Themenstammtisch-Termine	5
MAV-Service	6
Aufruf: Hilfe für Flüchtlinge.....	6
Die Kanzlei als Ausbilder	6

Aktuelles

.....	7
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Einladung zur MAV Infoveranstaltung zum beA	9
Interessante Entscheidungen	10
Interessantes.....	17
Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	19
Aus dem Ministerium der Justiz	20
Personalia	20
Kuriosa	22
Nützliches und Hilfreiches	22
Neues vom DAV	24
Impressum	24

Buchbesprechungen

Wurm/Wagner/Zartmann (Hrsg.) : Das Rechts-Formular-Buch.....	25
Ludovisy/Eggert/Burhoff (Hrsg.) : Praxis des Straßenverkehrsrechts	26
Hannemann/Wiek/Emmert : Handbuch des Mietrechts	26

Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz: Einführung zum Vortrag	27
Kulturprogramm	28

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----

MAV & schweitzer.Seminare: Programm in der Heftmitte



Editorial

Gedenken

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | in keinem anderen Monat gibt es mehr Gedenktage zum Thema Tod als im November. Und tatsächlich gibt es Anlass, sich zu erinnern. Aus der Münchener juristischen Fakultät verstarben in diesem Jahr die bekannten Professoren Wolfgang Fikentscher (12. März) und Dieter Medicus (6. Juni). Die Münchener juristische Fakultät und vor allem die JurastudentInnen verdanken ihnen sehr viel. Dieter Medicus wurde vor allem für seine herausragenden Verdienste in der Ausbildung im Jahre 2002 mit dem Max Friedlaender Preis des Bayerischen Anwaltverbandes geehrt.

Weit weniger in München bekannt als diese beiden Rechtswissenschaftler ist Fritz von Hippel. In Wikipedia lesen wir: „Fritz Richard Ferdinand von Hippel (* 28. April 1897 in Rostock; † 8. Januar 1991 in Freiburg im Breisgau) war ein deutscher Jurist und Rechtsphilosoph.“ Im Übrigen sind (im Internet) Informationen über ihn eher spärlich. Lediglich der Abdruck der zum elfseitigen Aufsatz erweiterten Gedächtnisrede von Thilo Ramm in der JZ 1992, 1141 – 1151 bringt dem Leser das Leben und Wirken von Fritz von Hippel näher. Der Text beginnt mit folgender Einleitung: „Einer der wichtigsten Zugänge, vielleicht sogar der wichtigste Zugang zur Geschichte der Rechtswissenschaft ist die Darstellung des Lebenswerks großer Gelehrter. Nach über siebenzig Jahren tiefer politischer und gesellschaftlicher Erschütterung bedürfen wir als Deutsche zudem der Orientierung an Wissenschaftlern, die wie Fritz von Hippel als Juristen in schwerster Zeit bestanden haben. Doch ist sein Kampf gegen die Begriffsjurisprudenz, sein Versuch, die Zivilrechtswissenschaft rechtstheoretisch neu zu begründen, ist seine Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und der „Perversion der Rechtsordnungen“ wirklich schon Geschichte? Ist diese Vergangenheit bewältigt?“

„Fritz von Hippel behielt in der Zeit des Nationalsozialismus seine Grundpositionen bei und verschwieg sie nicht – im Gegenteil übte er, wie seine „Wahrheitspflicht“ zeigt, durchaus auch an der neuen Gesetzgebung des „Dritten Reichs“ Kritik. Auch als Vertreter der positivrechtlichen Disziplin bewahrte er seine innere Unabhängigkeit“ (Ramm aaO, 1146). Nach dem Krieg arbeitete er die vergangene Zeit in mehreren Schriften auf: „Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus begann mit dem Vortrag „Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre“ (1946). Sie fand ihren Abschluss mit der Schrift über „Die Perversion von Rechtsordnungen“ (1955)“ (Ramm aaO, 1147). Darin beschreibt er die tragenden Prinzipien der nationalsozialistischen Rechts- und Herrschaftsorganisation – freiwilliger Zwang und die Erfassung des gesamten menschlichen Lebens, das Hineinwirken in alle sozialen Verhältnisse. Die Beherrschten sollten sich möglichst intensiv am ideologisch vorprogrammierten Staatsleben, am Werden eines

totalen Staates beteiligen. Das rief den Widerstand von Fritz von Hippel hervor.

Bei seinen Studenten hat er jedenfalls bleibenden Eindruck hinterlassen. Als Hans-Jochen Vogel im Frühjahr 2008 gefragt wurde, ob er an einen seiner Professoren in Marburg eine besondere Erinnerung habe, antwortete er: „Ja – an Professor Reinhard beispielsweise. Er war ein vorzüglicher Zivil- und Handelsrechtler. Ebenso an Fritz von Hippel, den Rechtsphilosophen. Seine Analyse „Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre“ besitze ich noch heute.“ (https://www.uni-marburg.de/alumni/alumniportraits/alumni_interviews_unijournal/hansjoachim_vogel)

Es bleibt die Frage von Thilo Ramm, wie weit Deutschland mit der Vergangenheitsbewältigung ist. Als Hilfe für die Gestaltung der Zukunft, für den Umgang mit politischem aber auch technologischem Totalitarismus, kann ich die Beschäftigung mit Leben und Wirken von Fritz von Hippel nur empfehlen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Pro Justiz



Einladung zum Vortrag

Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof
Bundesverfassungsrichter a.D.

„Der Verlust des Rechts als Gefahr für den Zusammenhalt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten“

Mittwoch, 02. Dezember 2015, 18.00 Uhr c.t.
Künstlerhaus München, Lenbachzimmer

Eine kurze Einführung finden Sie auf Seite 27 in diesem Heft.

www.pro-justiz.de

Eintritt frei!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Reibungsverluste

Manchmal weiß man ja nicht, warum man eine bestimmte Sache getan hat – insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Entscheidung schlecht war, will einem gar nicht mehr einfallen, welches Motiv einen/eine dazu bewegen haben könnte. Warum nun habe ich aus einer Auswahl von fünf Motiven genau dieses und kein anderes Titelbild ausgewählt?

Da fallen mir doch gleich mehrere Gründe ein, auch wenn es ein Hauptmotiv gibt. Zum einen wollte ich Ihnen dezent den Max-Friedlaender-Preis ins Gedächtnis rufen, der im November in der Residenz vom Bayerischen Anwaltverband verliehen wird und mittlerweile ein fester und festlicher Bestandteil des juristischen Jahrs in München ist. Im Hintergrund mag daneben mitgewirkt haben, dass kurz nach Redaktionsschluss mit Halloween ein eingewandeter Feier- oder zumindest Brauchtumstag bevorsteht, zu dem es die schauerlichsten Masken zu kaufen gibt (neben denen sich die Löwen vor der Residenz, sicherlich einmal als Abschreckungs- und Herrschaftszeichen gedacht, heute wie brave Kuscheltiere ausnehmen.) Aber **das eigentliche Motiv war die Erinnerung an den alten Münchner Aberglauben, der besagt, dass Wünsche in Erfüllung gehen, wenn man den Löwen die Schnauze reibt. Aber mit den Wünschen ist es so eine Sache – klug zu wünschen ist gar nicht einfach.** Wünscht man sich z. B. die Zeiteinteilung der alten Römer zurück, also den November als neunten Monat, hätte das den Vorteil, dass bis zum Jahresende noch genügend Zeit für all die Arbeit ist, von der man jetzt denkt, dass man sie in zwei Monaten nicht schaffen kann. Die Erfahrung aus einer langen Prokrastinationskarriere lässt mich auch den Nachteil blitzschnell erkennen: Gäbe es die letzte Minuten nicht, würde nie etwas fertig und die letzte Minute würde mit diesem Wunsch nur aufgeschoben. In die verlängerte Frist drängten sich dann noch mehr zusätzliche Aufgaben, **ergo: kein guter Wunsch.** Die Anzahl der Wünsche zu vervielfachen, in dem man sich einfach wünscht, täglich an den Löwenköpfen vorbeiflanieren zu können, hätte mehrere Pferdefüße: Für die meisten von uns, die ihre Kanzlei nicht in der Residenzstraße haben, würden gewisse Reibungsverluste an Arbeit und/oder Freizeit auftreten und man müsste wahrscheinlich sehr früh aufstehen, wenn man seine Wunschbedürftigkeit nicht vor aller Augen unter Beweis stellen will. Ein alltägliches Glück (feinsinnig juristisch zu unterscheiden vom Alltagsglück) ist auch gar nichts Wünschenswertes – Glück soll ja etwas Besonderes sein. Überfluss ist auf die Dauer überflüssig. Sich so viel Zeit zu wünschen, dass man sich gescheite Wünsche überlegen kann, scheint mir auch nicht wirklich zielführend. Also lieber alles beim Alten lassen und Weihnachten doch schon im Dezember feiern. Somit entfernen wir uns wieder von den Löwen an der Residenz und **trösten uns mit dem Gedanken**, dass man a) **für sein Glück** auch außer Löwenschnauzen reiben **etwas tun kann** und b) es für die **Strahlkraft manchmal ganz gut ist**, wenn man eine Abreibung (vulgo: eins auf die Schnauze) bekommt.

Passend zu den letzten Tagen des Indian Summer finden Sie auf

den Blättern dieses Heftes unter „**Kuriosa**“ die herrliche Korrespondenz mit einem in Amerika ansässigen Mitglied. Die Gerichtssprache ist zwar Deutsch, aber die feine Ironie dieser Zeilen muss man einfach im Original ohne Untertitel genießen! Weil auch außer den Indianern im Oktober so viel los und ich immer dabei war (nur der Tag des Händewaschens – gibt es wirklich! – ist mir ausgekommen, mit der Unschuld hat es also in diesem Jahr nicht so geklappt), dass momentan alles bei mir vernebelt ist, versuche ich es jetzt einmal mit einer mir ansonsten ziemlich unbekanntem **Zauberwaffe**, der **Delegation. Kollege Dudek wird auf der linken Seite** ja sicher Einiges berichten. Ich versuche, nach diesem turbulenten Monat wieder Boden unter die Füße zu bekommen, durchzuatmen und mich für die Mitgliederversammlung, die auch im Oktober, aber nach Redaktionsschluss stattfindet, zu strukturieren. Vorher möchte ich aber noch zwei Dinge tun:

1. Sie an die **Einführung des beA** zu erinnern – weil nur in den alten Zeiten das Wünschen geholfen hat, müssten Sie (vielleicht) und ich (bestimmt) noch etwas tun. (Letztlich kommt man immer zum gleichen Ergebnis: das Tun und die Taten scheinen das beste Mittel zu sein, etwas vorwärts zu bringen.)
2. Ein tolles Ereignis im Oktober in Erinnerung zu rufen: weil er viel getan und viel vorwärts gebracht hat, hat unser Kollege **Ottheinz Käab den Bayerischen Verdienstorden** erhalten. Dazu auch von dieser Stelle mein herzlicher Glückwunsch und ein **großes DANKE** für die jahrzehntelange nachhaltige und anhaltende Tätigkeit und die Begeisterung dahinter!

Ich freue mich darauf, Sie drei Tage nach Redaktionsschluss bei der Mitgliederversammlung zu sehen, danach auf einen hoffentlich etwas geregelteren November. Und inzwischen habe ich mir überlegt, was ich uns allen wünsche, wenn ich das nächste Mal an der Residenz vorbeigehe: **Dass wir im November möglichst vieles, möglichst gut geregelt bekommen!**

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. ein spezieller Dank und ein spezielles Lob gilt diesmal unseren rührigen Themenstammtischen, ihren Organisatoren und Besuchern!

Neues vom Münchener Modell

Die „Modelle“ in der Praxis

Als durchaus etabliert kann man mittlerweile die modifizierten Herangehensweisen diverser Gerichte in Kindschaftssachen, insbesondere in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren im Rahmen eigenentwickelter „Modelle“ bezeichnen.

Für die Anwaltschaft und die beteiligten Mandanten ist prägend das Prinzip der Mündlichkeit, das sich wie ein roter Faden durch alle hier bekannten Modellvariationen zieht.

Aus dem Einzugsbereich der Autorinnen sollen exemplarisch zwei Modelle hierzu dargestellt werden:

4 |

Im **Münchener Modell** wird im Leitfaden des Familiengerichtes in Ziffer 1 dargestellt, dass der Antrag im Wesentlichen die eigene Position darstellen soll, herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil sind zu unterbleiben. Auf den Antrag kann der andere Elternteil erwidern – muss aber nicht (Ziffer 2 des Leitfadens). Ziffer 3 des Leitfadens führt nochmals direkt aus: „Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.“ Auch die Stellungnahme des Jugendamtes erfolgt im Gerichtstermin, ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich (Ziffer 8).

Auch im Gerichtsbezirk des Amtsgerichtes Ebersberg wird in Kindschaftssachen das sog. **„Ebersberger Modell“** praktiziert. Zusätzlich zum Merkblatt für Eltern und Verfahrensbeteiligte gibt es einen Verhaltenskodex für Anwälte (vgl. www.ebersberger-modell.de). Auch hier ist das Verfahren vom Prinzip der Mündlichkeit geprägt, im Antrag soll entsprechend dem Verhaltenskodex der Grund der Antragstellung sachlich dargestellt werden, eine Antragserwidern ist nicht erforderlich, im Gerichtstermin erläutert ein Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Elterngespräche, wobei auch hier ein schriftlicher Bericht nicht erstellt wird. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollen möglichst unterbleiben.

Was bedeutet dies nun für die Arbeit der Familienanwälte?

Zunächst entfallen ggf. seitenlange Schriftsätze mit Ausführungen, die – auch wenn sich der Anwalt um sachlichen Vortrag bemüht – häufig vom anderen Elternteil als herabsetzend empfunden werden. Auch ist es für die beteiligten Kollegen in der Regel angenehmer, nicht zur Eskalation des Familienkonflikts beitragen zu müssen, sondern im Rahmen des Termins ggf. auf eine Einigung hinwirken zu können, wenn schriftsätzlich noch nicht „alles Porzellan zerschlagen“ ist.

Allerdings ergeben sich durch das „Arbeiten im Modell“ auch ganz spezifische Schwierigkeiten und Herausforderungen.

Ein Gerichtstermin speziell in Sorge- und Umgangssachen ist für die Parteien häufig belastend und im Vorfeld ergeben sich Ängste und

Fragen der Mandanten. Der genaue Ablauf des Termins kann den Mandanten oft nicht treffsicher prognostiziert werden („Wer redet wann wie lange?“, „Was passiert genau?“). Es wird eine persönliche Stellungnahme der Parteien erwartet, wobei dem Anwalt durchaus deutlich vermittelt wird, dass er/sie sich nun zurückzuhalten habe. Der eigene Vortrag fällt Naturalparteien unterschiedlich leicht oder schwer und bedeutet im Vorfeld des Termins zum Teil erheblichen Beratungsaufwand. Mancher Mandant wünscht sich aufwändiges Briefing/Coaching durch den Anwalt, zumal wenn er sich dem anderen Elternteil verbal schon immer unterlegen fühlte und nach wie vor fühlt.

Im Termin selbst fällt es zum Teil schwer, mit dem Mandanten gemeinsam spontan Stellung zu nehmen, wenn der Vortrag der Gegenseite bis zum Beginn der Anhörung völlig unklar ist.

Dies vor allem dann, wenn der Blick des Gerichtes ausschließlich in die Zukunft gerichtet ist und „alte“ Konflikte außen vor bleiben sollen.

Hier schildern betroffene Eltern im Nachgang häufig ihren anwaltlichen Vertretern, sie fühlten sich nicht „gehört“ und nicht verstanden, man könne doch nicht alles vor dem Tag X ausblenden etc. Ein Spannungsfeld...

Schlussendlich stellen die Autorinnen in jüngster Zeit im Rahmen ihrer familienrechtlichen Tätigkeit nach wie vor fest, dass es gehäuft zu Durchbrechungen des „Mündlichkeitsprinzips“ kommt.

Altbekannt sind die Verfahren, in denen sich der Kollege „auf der anderen Seite“ schlicht dem Arbeiten im Modell verschließt und nach alter Schule einen streitigen Antrag mit detaillierten Ausführungen zur Erziehungskompetenz des hier vertretenen Elternteils und dessen allgemeiner Unfähigkeit stellt. Hier ist es die hohe Kunst des Anwalts, mit dem Mandanten gemeinsam einen Weg zu finden, sich nicht auf die gleiche Stufe der Eskalation zu stellen, aber dennoch den Bedürfnissen des Mandanten gerecht zu werden.

Gehäuft gibt es aktuell auch detaillierte, schriftliche Stellungnahmen des Jugendamtes oder auch des bereits vor dem ersten Anhörungstermin bestellten Verfahrensbeistandes, die den Beteiligten vor dem Termin zugänglich gemacht werden. In einem hiesigen Verfahren fühlte sich das Jugendamt berufen, eine mehrseitige, schriftliche Stellungnahme eines Elternteils vorab ins Verfahren einzuführen und dem Gericht und den Beteiligten zu übermitteln.

Auch fordert das Gericht schon mal für einen Sorgerechtsantrag, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe verbunden war, nähere Darlegungen, damit die Erfolgsaussichten beurteilt werden können...

Fazit:

Die Arbeit der Familienanwälte in Kindschaftssachen hat sich verändert, unserer Ansicht nach positiv. Es wäre zu wünschen, dass sich gerade in der Anwaltschaft noch weitere Akzeptanz findet und alle Beteiligten die sicherlich mit der alternativen Herangehensweise verbundenen Herausforderungen annehmen.

RAin Susanne Duffek, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
RAin Dagmar Braun-Lutz, Fachanwältin für Familienrecht
Bahnhofstraße 29, 85591 Vaterstetten, Tel. 08106/213 23 - 0

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:
Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Themenstammtisch

Der Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht 2015

Auch in 2015 tagten wir regelmäßig im 4- bis 6-wöchigen Rhythmus im Nebenraum des Restaurant „Stefan's“/Alpen Hotel München. Jeder unserer Stammtische wird eröffnet durch einen Kurzvortrag, den nach vorheriger Absprache mit uns einer der Teilnehmer/-in hält. Es schließt sich eine fachbezogene Diskussion auf hohem Niveau an, allerdings werden im Laufe des Abends auch allgemein interessierende Themen, auch aus dem Büroalltag ausgetauscht bzw. diskutiert.

Zum ersten Mal machten wir bei den Referenten bei unserem Stammtisch im September 2015 eine Ausnahme: Wir baten Prof. Dr. G. Motzke um einen Kurzvortrag zu dem baurechtlichen Spezial-Thema „Honorierung von Architektenleistungen bei Nachträgen/Tekturen“.

Die Teilnehmerzahl schwankt - saison- bzw. auch wetterbedingt - etwas. Wir sind aber regelmäßig ca. 20 KollegInnen.

RA Dr. Vogel und ich haben vor, auf dieser Basis auch in 2016 regelmäßig den Themenstammtisch „Bau- und Immobilienrecht“ fortzuführen.

Rainer Horsch, Rechtsanwalt

Der Themenstammtisch Familienrecht 2015

Der Familienrechtsstammtisch findet regelmäßig einmal monatlich statt. Die Teilnehmerzahl schwankt zwischen 5 und 15. Vornehmlich Fachanwältinnen nutzen die Möglichkeit zum informellen Austausch über aktuelle – teils überraschende – Entscheidungen, Tendenzen bei Gerichten, Verfahrenspflegern und Gutachtern. Dabei werden nicht nur Rechtsfragen geklärt oder mögliche Vorgehensweisen diskutiert, auch der Aufbau einer direkteren, offeneren Kommunikationsebene zwischen den Kollegen und Kolleginnen kommt nicht zu kurz.

Ein sehr aufschlussreicher Vortrag über das beA hat uns nicht nur weitergeholfen, sondern uns auch im Hinblick auf die auf uns zukommenden Anlaufschwierigkeiten desselben die Augen geöffnet.

Wir freuen uns immer über Kolleginnen und Kollegen, die unseren Themenstammtisch mit eigenen Erfahrungen bereichern und von unserem „geballten“ Wissen profitieren wollen.

Dörte Schiedermaier, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Themenstammtisch – Termine

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht findet am **Mittwoch, den 25. November 2015 um 19.00 Uhr** im Ratskeller (Luitpoldnische) statt. Das Diskussionsthema wird diesmal „Werbung und Marketing im Erbrecht“ sein. **Um eine vorherige Anmeldung wird gebeten, da die Tischreservierung auf 12 Personen begrenzt ist. Bei größerer Resonanz wird ein weiteres Treffen zum selben Thema stattfinden.**

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de
oder Telefon: 089 - 74 11 20 50

Themenstammtisch Familienrecht

Terminänderung:

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht wurde wegen Terminkollision mit dem Stammtisch für Erbrecht verschoben und findet nun statt am **Mittwoch, 02. Dezember 2015 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Die ersten Termine für 2016 stehen ebenfalls bereits fest. Es bleibt bei jeweils dem letzten Mittwoch im Monat, zunächst am

Mittwoch, 27.01.2016

Mittwoch, 24.02.2016

Termine werden nach Bekanntgabe auch auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet statt am **Donnerstag, den 10. Dezember 2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan's“**.

Das Thema beim letzten Stammtisch in diesem Jahr: **Kollegialer Gedanken- und Erfahrungsaustausch zur Einführung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfach“ („beA“)**.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie

RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Neu: Themenstammtisch „Einzelkanzlei“ Organisation ohne Vollzeitangestellte

Interessenten melden sich bitte per Mail bei RAin Lorenz-Löblein.

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Organisation weiterer MAV-Themenstammtische

Wir suchen weiterhin Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen? Dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

6 |

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: **0175 915 70 33**.

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung. Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Aufruf

Hilfe für Flüchtlinge

Nach wie vor stellt die aktuelle Flüchtlingsproblematik unsere Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Die steigende Zahl der Menschen, die bei uns Schutz vor dem Krieg und der Zerstörung in ihrer Heimat, vor politischer oder religiöser Verfolgung aber auch vor wirtschaftlicher Not suchen, bringt die Politik und die Verwaltungen in den Ländern und

Komunen an ihre Grenzen. Hier angekommen stehen die Flüchtlinge neben dem Asyl- und Bleiberecht mitunter vor zahlreichen Problemen vieler Rechtsbereiche.

Auch wir Anwältinnen und Anwälte wollen uns der Verantwortung stellen. Auf Anregung von bereits engagierten Mitgliedern möchten wir Sie bitten, uns mitzuteilen, ob auch Sie bereit sind **pro-bono** für Flüchtlinge tätig zu werden (**keine Asyl-Beratung!**).

Wir nehmen Sie im Verein gerne in unsere Liste auf. Der Kontakt bzw. die Vermittlung wird ausschließlich über Hilfsorganisationen hergestellt werden.

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)
Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder

DAV - LL.M. Masterprogramm „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

Etwa 70% der Absolventinnen und Absolventen ergreifen nach dem Referendariat den Anwaltsberuf. Um sie darauf qualifiziert vorzubereiten, bietet der **Deutsche Anwaltverein (DAV)** in Kooperation mit der Fernuniversität in Hagen den LL.M.-Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ an. Der Studiengang kann während des Referendariats oder berufsbegleitend in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.

Der Master ist als Fernstudiengang konzipiert. Er beinhaltet einen Online-Zugang zu allen Studienmaterialien und kann somit zeitlich und örtlich flexibel absolviert werden.

Das Studium besteht aus vier regulären Mastermodulen, einer viertägigen Präsenzveranstaltung und der Masterarbeit. Die Mastermodule bestehen aus Kurseinheiten, in denen relevantes Praxiswissen erfolgreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelt wird. Am Ende jedes Moduls steht eine Abschlussklausur. Die Präsenzveranstaltung dient daneben dem Erfahrungsaustausch mit anderen jungen Kolleginnen und Kollegen und der Vertiefung von Schlüsselqualifikationen. In Rollenspielen und Workshops werden Kompetenzen wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung geschärft. Die Masterarbeit steht am Ende des Studiums und wird über ein Thema mit anwaltlichem Bezug verfasst.

Der Studiengang ist auf ein Jahr angelegt. Als Teilstudium kann der Master auf bis zu zwei Jahre gestreckt werden. Für den Masterstudiengang fallen Bezugsgebühren in Höhe von 3.990,- € an. Alle Teilnehmer erhalten derzeit für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen kostenlosen Beck-Online Zugang.

Die Anmeldung zum Masterstudiengang (LL.M.) der DAV-Anwaltsausbildung „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ kann unmittelbar nach dem ersten Staatsexamen erfolgen. Erforderlich ist dafür die Immatrikulation an der Fernuniversität in Hagen.

Weiter Informationen erhalten Sie unter:

www.dav-master.de
www.juristische-weiterbildung.de/jur_weiterbildung/abteilungII/master/

(Quelle: Homepage DAV)

Aktuelles

Speicherungspflicht für Verkehrsdaten

Der Bundestag hat am 16.10.2015 das umstrittene Gesetz zur Einführung einer Speicherungspflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten verabschiedet. Mit der Neuregelung werden die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet, Verkehrs- und Standortdaten für einen bestimmten Zeitraum zu speichern, wobei zwischen Verkehrsdaten und Standortdaten hinsichtlich der Speicherdauer unterschieden wird. Die Erhebung der zu speichernden Daten ist, so heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf, nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, nämlich zur Verfolgung der in § 100g Absatz 2 StPO-E bezeichneten besonders schweren Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen müssen.

Weiterführende Links

Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherungspflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (BT-Drucks. 18/5088)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/050/1805088.pdf>

Stellungnahme der BRAK (32/2015, September 2015)

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2015/september/stellungnahme-der-brak-2015-32.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 15/2015 vom 16. Oktober 2015)

Resolution von Berufskammern

In einer gemeinsamen Resolution haben sich Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesapothekerkammer nachdrücklich gegen eine anlasslose flächendeckende Speicherungspflicht von Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern ausgesprochen.

Alle Mitglieder der o.g. Kammern sind Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 StGB.

Das im Oktober verabschiedete Gesetz zur Einführung einer Speicherungspflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten sieht jedoch vor, dass auch die Verkehrs- und Standortdaten dieser Mitglieder gespeichert werden sollen. Lediglich die Verwertung dieser Daten soll, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 StPO besteht, ausgeschlossen sein.

Weiterführende Links:

Gemeinsame Resolution

http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2015_10_14-vorratsdatenspeicherung-gemeinsame-resolution-endg.pdf

Presseerklärung der BRAK (16/2015, Oktober 2015)

<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2015/presseerklarung-16-2015/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 15/2015 vom 16. Oktober 2015)

| 7

Anzeige

AB 01.01.2016 IST ES DA: IHR BESONDERES ELEKTRONISCHES POSTFACH!

„Können Sie es sich leisten,
amtlich zugestellte Post
zu verpassen?“

MIT DEM beA-STARHILFE-PAKET VON BRÜCK+PARTNER
SIND SIE AUF DER SICHEREN SEITE.

Alle Informationen: www.ra-micro-muenchen.de
oder unter Telefon Nr. 0 8165 94 06 - 0

brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte



Gesetzentwurf zum Urheberrecht

Das Bundesjustiz- und Verbraucherministerium hat einen Gesetzentwurf zur Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübender Künstler auf angemessene Vergütung erarbeitet und den Verbänden zur Stellungnahme zugesandt.

Wichtigster Punkt in der geplanten Neuregelung ist die Stärkung der individualrechtlichen Stellung der Kreativen; so betont der Entwurf den Grundsatz der angemessenen Beteiligung an jeder Verwertung und gibt einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die erfolgte Nutzung. Urhebern wird unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eingeräumt, das Nutzungsrecht nach fünf Jahren zurückzurufen.

Weiterführender Link:

Referentenentwurf

<http://www.urheber.info/sites/default/files/story/files/bmjy-referentenentwurf-urhebervertragsrecht-2015-10-05.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 15/2015 vom 16. Oktober 2015)

8 |

Bundesrat stimmt für zahlreiche Änderungen im Steuerrecht

Die Länder haben in ihrer Plenarsitzung am 16. Oktober 2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Es enthält verschiedene Einzeländerungen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Erbschaftsteuer sowie weiteren Steuergesetzen, die zum Teil auf Forderungen der Länder zurückgehen. Unter anderem passt es die Besteuerung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs an und verlängert eine Übergangsregelung zu den Rückstellungen der Lebensversicherer für Beitragsrückerstattungen. Diese wäre eigentlich Ende 2015 ausgelaufen.

Für Lohnsteuerhilfvereine gilt künftig: Vergütungen für ihre Vorstände hindern nicht die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein. Zuwendungen an im Ausland ansässige "gemeinnützige Körperschaften" werden steuerbefreit. Unterhaltsleistungen können ab 2016 nur noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird.

Steuerpolitischer Streit beigelegt

Die Länder hatten in den vergangenen Jahren immer wieder zahlreiche Änderungen im Steuerrecht gefordert. Zur Vermeidung eines Vermittlungsverfahrens im letzten Dezember hatte die Bundesregierung in einer Protokollerklärung im Bundesrat versprochen, noch offene Fragen zu klären. Dazu dient das vorliegende Gesetz.

Im Bundestagsverfahren wurden weitere Änderungen aufgenommen und zugleich der Titel verändert: der ursprüngliche Gesetzentwurf zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften heißt nun Steueränderungsgesetz 2015.

Das Gesetz tritt in weiten Teilen am Tag nach seiner Verkündung durch den Bundespräsidenten in Kraft.

Plenarsitzung des Bundesrates am 16.10.2015

Weitere Informationen:

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2015/0401-0500/0418-15.html>

(Quelle: Bundesrat, PM zur Plenarsitzung vom 16. Oktober 2015)

Gebührenrecht

Gesonderte Geschäftsgebühren für Vertretung von Eigentümer und Fahrer?

In jüngster Zeit hatte sich die Rechtsprechung mehrfach mit der Frage befassen müssen, ob mehrere durch denselben Verkehrsunfall Geschädigte demselben Anwalt gesonderte Aufträge erteilen dürfen oder ob sie einen gemeinsamen Auftrag erteilen müssen.

Beispiel: Der Anwalt vertritt zwei Geschädigte, die aus demselben Verkehrsunfall bei unstrittigem Alleinverschulden des Unfallgegners Ansprüche gegen dessen Haftpflichtversicherer herleiten. Zum einen vertritt der Anwalt den Eigentümer des Fahrzeugs, der Sachschaden in Höhe von 3.000,00 € geltend macht. Zum anderen vertritt er den Fahrer, für den er Schmerzensgeld und Behandlungskosten in Höhe von 2.000,00 € einfordert. Nach Abschluss der Regulierungen - wobei davon ausgegangen werden soll, dass die Mittelgebühr angemessen ist - fragt der Anwalt, wie abzurechnen sei, insbesondere, ob eine Angelegenheit vorliegt oder ob mehrere Angelegenheiten gegeben sind.

Geht man von einem gemeinsamen Auftrag aus, wäre eine 1,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) aus dem Gesamtwert (§ 22 Abs. 1 RVG) zu berechnen. Eine Gebührenerhöhung nach Nr. 2300 VV kommt in diesem Fall nicht in Betracht, da diese denselben Gegenstand voraussetzt. Hier liegen aber hinsichtlich der Geschädigten unterschiedliche Gegenstände vor. Abzurechnen wäre wie folgt:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	454,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	474,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	90,16 €
Gesamt	564,66 €

Geht man dagegen von gesonderten Aufträgen aus, wäre jeweils eine 1,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) aus dem jeweiligen Einzelwert zu berechnen. Abzurechnen wäre wie folgt:

I. Abrechnung gegenüber dem Eigentümer

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	301,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	321,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	61,09 €
Gesamt	382,59 €

II. Abrechnung gegenüber dem Fahrer

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	225,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	245,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	46,55 €
Gesamt	291,55 €

Gesamt I. + II. 674,14 €

Die zweite Berechnung ist für den Anwalt also günstiger.

Welche Abrechnung richtig ist, hängt davon ab, welcher Auftrag bzw. welche Aufträge dem Anwalt erteilt worden sind. Haben die Geschädigten einen gemeinsamen Auftrag erteilt, gilt die erste Abrechnungsvariante; haben die Geschädigten gesonderte Aufträge erteilt, gilt die zweite Variante.

Liegt ein gesonderter Auftrag nach der zweiten Variante vor, sind die Kosten der getrennten Beauftragung auch vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstatten. Eine Obliegenheit der Geschädigten, dem Anwalt ein gemeinsames Mandat zu erteilen, besteht nicht. Eine solche besteht schon deshalb nicht, weil bei einem gemeinsamen Auftrag die Verschwiegenheitspflicht zwischen den Mandanten aufgehoben wäre. Der Anwalt würde dann eine Akte anlegen und den Versicherer einheitlich anschreiben, so dass der Fahrer alles über das Fahrzeug erfahren würde und der Eigentümer alles über die Verletzungen des Fahrers einschließlich dessen Vorerkrankungen etc. Dies werden die Mandanten aber im Zweifel nicht wollen.

1. **Vertritt der Anwalt mehrere aus demselben Verkehrsunfall Geschädigte, die jeweils eigene Schadensersatzansprüche geltend machen, so sind verschiedene Angelegenheiten gegeben, so dass der Anwalt seine Gebühren jeweils gesondert aus den Werten der einzelnen Schadensersatzansprüche abrechnen kann.**
2. **Die Geschädigten sind nicht verpflichtet, den Anwalt gemeinsam zu beauftragen.**

AG Mülheim, Urt. v. 3. 5. 2012 - 23 C 1958/11 = AGS 2012, 375 = NZV 2014, 48 = NJW-Spezial 2012, 507

Die Anwaltsbeauftragung nach einem Kfz-Unfall durch den Fahrzeughalter für die Regulierung des Sachschadens und die Beauftragung durch den Unfallverletzten hinsichtlich der erlittenen Verletzungen stellt keine einheitlich abzurechnende Angelegenheit dar. Die Beauftragung des Rechtsanwalts erfolgt zwar aufgrund eines einheitlichen Lebenssachverhalts, allerdings durch zwei verschiedene Auftraggeber wegen unterschiedlicher Schäden. Die beiden Mandate betreffen nicht dieselbe Angelegenheit i.S.v. 7 RVG.

AG Landshut, Urt. v. 24. 9. 2014 – 10 C 1002/14, SVR 2015, 220

1. **Macht der Anwalt aus einem Verkehrsunfall für den Ehemann dessen Schadensersatzansprüche hinsichtlich des Sachschadens geltend und für die Ehefrau deren Ansprüche auf Ersatz des Personenschadens, liegen zwei verschiedene Angelegenheiten vor, wenn diese gesonderte Aufträge erteilt haben.**
2. **Der gegnerische Haftpflichtversicherer ist verpflichtet diese Kosten des getrennten Vorgehens zu erstatten.**

LG Passau, Urt. v. 29. 4. 2015 – 3 S 101/14, NJW-Spezial 2015, 509

Erteilen Fahrer und Eigentümer dem Anwalt gesonderte Aufträge zur Schadensregulierung, so hat der gegnerische Haftpflichtversicherer die Kosten des getrennten Vorgehens grundsätzlich zu erstatten.

AG Passau, Urt. v. 4. 8. 2015 – 18 C 2166/14

Ebenso entschieden haben bereits früher: LG Hagen AnwBl 1978, 67; LG Flensburg JurBüro 1975, 764).

Nach Auffassung des AG München (AGS 1993, 42) ist der Anwalt allerdings verpflichtet, die Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Durchsetzung der einzelnen Ansprüche der kostengünstigere Weg sei; versäume es der Anwalt, diesen Hinweis zu erteilen, soll er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig machen.

Forts. nächste Seite



Münchener Anwaltverein e.V.

Infoveranstaltung

„beA“

– Was ändert sich am 01.01.2016? –

Rechtliches und Technisches

Freitag, 6. November 2015

17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Amerikahaus München

Vortragsraum EG

Karolinenplatz 3

80333 München

Referent:

Rechtsanwalt & Mediator

Dr. Arnd-Christian Kulow

Java-Programmierer, zert. Datenschutzbeauftragter (DSB-TÜV SÜD)

**Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl –
Anmeldung unbedingt erforderlich:**

Anmeldung per Mail an
info@muenchener-anwaltverein.de

oder an den MAV e.V.
Prielmayerstr. 7 / Zi. 63
80335 München

Fax: 089 - 5502 7006

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon und Fax: _____

Email: _____

Datum | Unterschrift

Unabhängig von der Frage, ob die Geschädigten einen gemeinsamen Auftrag oder ob sie gesonderte mehrere Aufträge erteilen, ist stets zu prüfen, ob der Anwalt bei Vertretung mehrerer Geschädigter nicht in eine Interessenkollision nach § 43a Abs. 4 BRAO geraten kann. Eine solche ist gegeben, wenn einer der vertretenen Geschädigten zugleich dem anderen neben dem in Anspruch genommenen Schädiger haften kann. Das wiederum ist der Fall, wenn der Fahrer seinerseits möglicherweise schuldhaft gehandelt hat und daher ebenfalls dem Eigentümer gegenüber haftet. Umgekehrt kann der Fahrer einen Anspruch gegen den Eigentümer haben, wenn dieser dem Fahrer ein nicht verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat. Tritt ein solcher Fall ein, verliert der Anwalt seine gesamten Vergütungsansprüche.

Ein Rechtsanwalt vertritt entgegen § 43a Abs. 4 BRAO widerstrebende Interessen, wenn er mehrere Geschädigte eines Verkehrsunfalls vertritt, von denen einer dem anderen zugleich als Schädiger neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften kann.

LG Saarbrücken, Urt. v. 16. 1. 2015 – 13 S 124/14, AGS 2015, 155 = BRAK-Mitt 2015, 142 = ZfSch 2015, 509 = NJW-Spezial 2015, 203

10 |

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Ein Neufahrzeug, das nach Vertragsschluss nicht auf den Käufer, sondern versehentlich auf eine dritte Person zugelassen wird, ist nicht „fabrikneu“

Am 03.06.2011 kaufte die Klägerin aus Schwabhausen bei einer KFZ Niederlassung in Bayern einen Neuwagen Typ Peugeot 207, Urban Move. Es wurde ein Kaufpreis von 13.894,60 Euro inklusive Zulassungskosten und Überführungskosten vereinbart. Der Preisnachlass durch die Niederlassung betrug 1.947,40 Euro. Das Fahrzeug wurde zugelassen, ohne dass die Klägerin es zuvor gesehen hat.

Das Datum der Erstzulassung war der 15.06.2011, wobei das Fahrzeug nicht auf die Klägerin, sondern auf eine unbekannte Dritte zugelassen wurde. Mit der Übergabe des Fahrzeugs an die Klägerin am 28.06.2011 wurde diese dann im Fahrzeugschein eingetragen. Daneben wurde für dieses Fahrzeug ein Leasingvertrag abgeschlossen.

Die Klägerin erwarb nach Ablauf der vertraglichen Leasingzeit am 12.06.2014 das Fahrzeug von der Beklagten für einen Kaufpreis von 8.733,39 EUR. Am 13.06.2014 holte die Klägerin den Kfz-Brief bei der Niederlassung ab und stellte fest, dass darin eine weitere Person als Voreigentümerin eingetragen war. Sie ist der Meinung, dass durch die vorhergehende Zulassung ein Minderwert bei dem Fahrzeug entstanden ist von mindestens 2000 Euro und forderte die Niederlassung zur Erstattung des Betrages auf. Diese verweigerte die Zahlung.

Die Klägerin erhob Klage vor dem Amtsgericht München. Die zuständige Richterin gab ihr Recht und verurteilte die KFZ-Niederlassung zur Zahlung von 3.145,80 Euro.

Das Fahrzeug sei mangelhaft im Sinn des Gesetzes, da es sich nicht wie vereinbart um ein fabrikneues Fahrzeug gehandelt habe. Die Zulassung auf die dritte Person sei erst nach Vertragsschluss und ohne Kenntnis der Klägerin erfolgt. Nach dem Vortrag der Niederlassung im Prozess habe es sich um einen internen Fehler gehandelt. Dieser sei nicht in Form eines Preisnachlasses berücksichtigt worden. Die Klägerin

kann – so das Gericht – die Differenz des Wertes des Fahrzeugs mit und ohne die Voreintragung als Schadensersatz verlangen, wobei natürlich ein vom Verkäufer gewährter Preisnachlass nicht zu berücksichtigen ist.

Das Gericht beauftragte einen Sachverständigen zur Frage, wie hoch der Wertverlust des Fahrzeuges durch die Eintragung der dritten Person ist. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass der Wertverlust 3.145,80 Euro beträgt. Das Gericht folgte der Einschätzung des Sachverständigen zur Wertdifferenz.

Urteil des Amtsgerichts München vom 22.04.2015, Aktenzeichen 242 C 17305/14

Das Urteil ist rechtskräftig.
(Quelle: AG München, PM 66 vom 16. Oktober 2015)

AG München: Unwahre Behauptung einer Mieterin gegenüber Mitmietern kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen

Am 02.12.2014 kündigte der Vermieter einer Wohnung im Stadtgebiet von München seiner Mieterin fristlos mit der Begründung, dass diese über ihn als Vermieter ehrverletzende Aussagen gegenüber Dritten gemacht habe.

Die Mieterin bewohnt seit 01.10.2010 eine Zwei-Zimmer-Wohnung im Stadtzentrum von München in der Nähe des Hofbräu Hauses.

Der Vermieter wirft ihr vor, dass sie sich im September 2014 gegenüber weiteren Mietern im Haus zu seiner Person abfällig geäußert habe. Sie soll behauptet haben, dass er so geldgierig sei, dass man das auf keinen Fall dulden dürfe. Er würde Mieter „abzocken“. Sie wäre entsetzt, da der Vermieter sie sexuell bei einem Besuch in der Wohnung belästigt habe.

Als der Vermieter von diesen Anschuldigungen erfuhr, kündigte er der Mieterin fristlos. Sie zog nicht aus. Sie bestreitet, diese Äußerungen gemacht zu haben. Daraufhin erhob der Vermieter Räumungsklage vor dem Amtsgericht München.

Die zuständige Richterin gab ihm Recht. Es verurteilte die Mieterin zur Räumung der Wohnung mit einer Frist von fünf Wochen.

Das Gericht hat die Mieter vernommen, denen gegenüber sich die Mieterin abfällig geäußert hat. Diese Zeugen bestätigten, was der Vermieter vorträgt. Die Richterin glaubt ihnen. Aus ihren Aussagen wurden auch die näheren Umstände deutlich. So hat die Mieterin wohl versucht, die Zeugen dazu zu bringen, sich mit dem Vermieter wegen einer erstellten Betriebskostenabrechnung zu streiten, ohne dass diese dies selbst wollten. Sie hat ein Schreiben aufgesetzt, in dem sie sich bemühte, andere Mieter derart vom Fehlverhalten des Vermieters zu überzeugen, dass diese sich mit ihrer Unterschrift dem von ihr verfassten Schreiben anschließen.

Die Anschuldigungen der Mieterin sind nach Ansicht des Gerichtes derart massiv, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Der Vermieter habe die Mieterin nicht provoziert oder sich sonst falsch verhalten. Die Mieterin habe völlig ohne Anlass die falschen Behauptungen gegenüber den Mitmietern aufgestellt. Die Behauptungen sind geeignet, die Ehre des Vermieters nachhaltig zu beschädigen.

Obwohl die Mieterin keine Mietrückstände hatte, gewährte das Gericht nur eine kurze Räumungsfrist zur Organisation des Umzugs. Der Mieterin sei zuzumuten, übergangsweise die Möbel einzulagern bis sie

anderen Wohnraum gefunden habe. Das Gericht hat dabei berücksichtigt, dass sich die Mieterin seit dem Ausspruch der Kündigung am 02.12.14 bis zum Tag des Urteils am 19.3.15 nicht um eine neue Wohnung gekümmert hat. Nach eigenen Angaben der Mieterin würde diese über eine weitere kleine Wohnung in München verfügen. Das Gericht weiter: „Dass überhaupt eine Kündigungsfrist gewährt wurde liegt daran, dass der Kläger nicht mit im streitgegenständlichen Anwesen wohnt.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 19.03.2015,
Aktenzeichen 412 C 29251/14
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 34 vom 25. September 2015)

BGH: Auch die Aufnahme eines langfristigen, hohen Kredits durch die Wohnungseigentümergeinschaft kann ordnungsmäßiger Verwaltung entsprechen

Die Parteien sind Mitglieder einer aus 201 Einheiten bestehenden Wohnungseigentümergeinschaft. In der Eigentümerversammlung vom 14. August 2013 beschlossen die Wohnungseigentümer die Durchführung einer Fassadensanierung mit förderfähiger Wärmedämmung. Um die mit ca. 2.000.000 € veranschlagten Kosten zu finanzieren, beschlossen sie zudem die Aufnahme eines KfW-Förderkredits, dessen Zinssatz sich zum damaligen Zeitpunkt auf 0% belief, in Höhe von ca. 1.320.000 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren sowie die Finanzierung des restlichen Betrages von ca. 900.000 € durch Rückgriff auf die Instandhaltungsrücklage.

Das Amtsgericht hat die gegen den Beschluss über die Darlehensaufnahme gerichtete Anfechtungsklage der Klägerin abgewiesen. Das Landgericht hat den Beschluss hingegen für ungültig erklärt. Die dagegen gerichtete Revision einer Wohnungseigentümerin hatte keinen Erfolg.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass auch die Aufnahme eines langfristigen, hohen Kredits durch die Wohnungseigentümergeinschaft ordnungsmäßiger Verwaltung entsprechen kann. Ob dies der Fall ist, kann allerdings nicht generell, sondern nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der allseitigen Interessen bestimmt werden. Im konkreten Fall hat der Senat die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses über die Kreditaufnahme verneint.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Wohnungseigentumsgesetz enthält keine Anhaltspunkte, dass den Wohnungseigentümern die Möglichkeit einer Kreditaufnahme durch die Wohnungseigentümergeinschaft nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu Gebote stehen soll. Allerdings muss das besondere Haftungsrisiko berücksichtigt werden. Gibt es Zahlungsausfälle bei Wohnungseigentümern, müssen die daraus resultierenden Fehlbeträge durch entsprechend höhere Beiträge der übrigen Wohnungseigentümer oder durch eine Sonderumlage ausgeglichen werden. Eine solche Nachschusspflicht kann zwar auch entstehen, wenn ein Vorhaben durch eine Sonderumlage finanziert wird und sich diese bei einzelnen Wohnungseigentümern als uneinbringlich erweist. Da eine Sonderumlage von den aktuellen Wohnungseigentümern aufzubringen ist, wird aber meist hinreichend sicher bekannt sein, ob mit einem Zahlungsausfall zu rechnen ist; auch kann jedenfalls die Durchführung von Maßnahmen, die Aufschub dulden, davon abhängig gemacht werden, dass die beschlossene Sonderumlage von allen Wohnungseigentümern gezahlt wird. Bei einem Darlehen lässt sich das Risiko des Ausfalls einzel-

ner Wohnungseigentümer dagegen nur sehr begrenzt abschätzen. Zuverlässige Prognosen über die Bonität der Wohnungseigentümer sind schon wegen der meist langen Laufzeit des Darlehens nicht möglich; darüber hinaus muss stets damit gerechnet werden, dass es zu Eigentümerwechseln in dieser Zeit kommt, sich also die Zusammensetzung der Gemeinschaft verändert. Angesichts dieses Haftungsrisikos ist bei der Entscheidung über die Finanzierung einer Maßnahme durch ein hohes langfristiges Darlehen Zurückhaltung geboten. Ob sie ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht, lässt sich nur nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der allseitigen Interessen der betroffenen Wohnungseigentümer feststellen.

Forts. nächste Seite

Anzeigen



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

| 11

Graf | Partners
GERMAN LAWYERS
& BRITISH SOLICITORS



Your
English
Solicitor
in Munich

Elissa
Jelowicki
Solicitor (UK) &
Registered European
Lawyer (Munich)

www.graflegal.com

www.crosschannellawyers.co.uk

Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte von Bedeutung: Es kommt wesentlich auf den Zweck des Darlehens an, wobei in erster Linie an Instandhaltungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen zu denken ist; je dringlicher eine Maßnahme ist desto eher treten andere Nachteile einer Finanzierung durch Darlehen bei der Abwägung zurück. Von Bedeutung ist ferner die Möglichkeit, die notwendigen Mittel durch Rückgriff auf die Instandhaltungsrücklage und Erhebung einer Sonderumlage aufzubringen. In diesem Zusammenhang sind den mit einer Darlehensaufnahme einhergehenden Belastungen und Risiken die Vor- und Nachteile einer Finanzierung der Maßnahme mittels Sonderumlage gegenüber zu stellen; eine Darlehensfinanzierung wird insbesondere in Betracht kommen, wenn die Erhebung einer Sonderumlage die einzelnen Wohnungseigentümer finanziell stark belastete oder gar die Leistungsfähigkeit einkommensschwächerer Wohnungseigentümer überforderte. Relevant sind zudem die Höhe des Darlehensbetrages im Verhältnis zu der Anzahl der Wohnungseigentümer, die Kreditkonditionen, die Laufzeit des Darlehens und die Rückzahlungsbedingungen. Entgegen der Ansicht des Landgerichts muss eine mehrheitlich beschlossene Kreditaufnahme nicht zwingend eine Option für die Eigentümer enthalten, die Finanzierung selbst zu übernehmen und den auf sie entfallenden Kreditanteil als Sonderumlage zur Reduzierung des Darlehensbetrages einzuzahlen.

Auch die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens muss gewissen Anforderungen genügen. Der Beschluss muss Angaben über die zu finanzierende Maßnahme, die Höhe des Darlehens, dessen Laufzeit, die Höhe des Zinssatzes bzw. des nicht zu überschreitenden Zinssatzes enthalten und erkennen lassen, ob die Tilgungsraten so angelegt sind, dass der Kredit am Ende der Laufzeit getilgt ist. Ferner muss vor der Beschlussfassung wegen des in die Zukunft verlagerten Risikos der Zahlungsunfähigkeit einzelner Wohnungseigentümer die im Innenverhältnis bestehende Nachschusspflicht der Wohnungseigentümer Gegenstand der Erörterung in der Wohnungseigentümerversammlung gewesen sein. Dies ist in dem Protokoll der Eigentümerversammlung zu dokumentieren.

In diesem Punkt entspricht der angegriffene Beschluss nicht ordnungsmäßiger Verwaltung. Dem Protokoll der Eigentümerversammlung lässt sich nicht entnehmen, dass über das Risiko einer Nachschusspflicht unterrichtet worden ist.

Urteil vom 25. September 2015 – V ZR 244/14

Vorinstanzen:

AG Pforzheim – 12 C 82/13 – Urteil vom 23. Dezember 2013

LG Karlsruhe – 11 S 8/14 – Urteil vom 7. Oktober 2014

(Quelle: BGH; PM Nr. 164/2015 vom 25. September 2015)

BGH: In die künstliche Befruchtung seiner Lebensgefährtin durch Samenspende eines Dritten einwilligender Mann muss für Kindesunterhalt aufkommen, auch wenn er die Vaterschaft nicht anerkannt hat

Der u.a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass den gemeinsam mit der Mutter in die heterologe Insemination mit Spendensamen einwilligenden Mann für das daraus hervorgegangene Kind eine vertragliche Unterhaltspflicht trifft, auch wenn er nicht mit der Mutter verheiratet ist und das Kind nicht anerkannt hat.

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Unterhalt geltend und stützt den Anspruch auf eine zwischen ihrer Mutter und dem Beklagten im Rahmen einer heterologen Insemination geschlossene Vereinbarung. Die Mutter der Klägerin und der Beklagte unterhielten seit 2000 bis mindestens Septem-

ber 2007 eine intime Beziehung, ohne in einem gemeinsamen Haushalt zusammenzuleben. Da die Mutter sich ein Kind wünschte und der Beklagte zeugungsunfähig war, führte der Hausarzt der Mutter am 23. Juli 2007 mit Zustimmung des Beklagten, der auch das Fremdsperma beschafft hatte, eine heterologe Insemination durch, die jedoch nicht zur Schwangerschaft führte. Der Beklagte hatte am selben Tag auf einem seitens des Hausarztes vorgelegten "Notfall-/Vertretungsschein" handschriftlich vermerkt: "Hiermit erkläre ich, dass ich für alle Folgen einer eventuell eintretenden Schwangerschaft aufkommen werde und die Verantwortung übernehmen werde!". Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts gab es im Dezember 2007 und Januar 2008 weitere einvernehmliche Versuche, von denen der letzte zum Erfolg führte. Der Beklagte hat seine Beteiligung an den weiteren Versuchen bestritten. Die Klägerin wurde am 18. Oktober 2008 geboren. Der Beklagte zahlte für sie die Erstlingsausstattung sowie für die Zeit von Oktober bis Dezember 2008 Unterhalt. Eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft des Beklagten blieb ohne Erfolg, weil dieser nicht der leibliche Vater der Klägerin ist.

Die Klägerin macht für die Zeit ab März 2009 vertraglichen Unterhalt in einer am gesetzlichen Kindesunterhalt orientierten Höhe geltend. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klage auf die Berufung der Klägerin stattgegeben. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision will der Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Nach Auffassung des Senats enthält eine Vereinbarung, mit welcher ein Mann die Einwilligung zu einer heterologen künstlichen Befruchtung einer Frau mit dem Ziel erteilt, die Vaterstellung für das zu zeugende Kind einzunehmen, regelmäßig zugleich einen berechtigenden Vertrag zugunsten des aus der künstlichen Befruchtung hervorgehenden Kindes (§ 328 Abs. 1 BGB*). Daraus ergibt sich für den Mann gegenüber dem Kind die Pflicht, wie ein rechtlicher Vater für dessen Unterhalt zu sorgen. Die Einwilligung des Mannes richtet sich auf die auf die Begründung einer der Vaterschaft entsprechenden Verantwortung und besteht in der Einwilligung in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten. Sie entspricht insoweit der Einwilligung im Sinn von § 1600 Abs. 5 BGB**, welche die Anfechtung der Vaterschaft durch einen rechtlichen Vater und die Mutter ausschließt. Dass im vorliegenden Fall keine rechtliche Vaterschaft begründet worden ist, weil der nicht mit der Mutter verheiratete Beklagte die Vaterschaft nicht anerkannt hat, steht einer Unterhaltsverpflichtung nicht entgegen. Zwar hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 1600 Abs. 5 BGB das Ziel verfolgt, eheliche und nichteheliche Kinder gleich zu behandeln. Dieses ist allerdings nicht vollständig erreicht worden, weil das nichteheliche Kind erst durch die Anerkennung einen rechtlichen Vater erhält. Deswegen darf das nichteheliche Kind aber jedenfalls in Bezug auf den Unterhalt nicht schlechter gestellt werden als das eheliche.

Die Erklärung des Mannes bedarf nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keiner besonderen Form, was der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers in § 1600 Abs. 5 BGB entspricht. Ein Schutz vor übereilten Erklärungen ist in diesem Zusammenhang vom Gesetz nicht vorgesehen und kann auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet werden. Im Unterschied zur (jeweils formbedürftigen) Anerkennung der Vaterschaft oder Adoption geht es hier nicht um die Übernahme der väterlichen Verantwortung für ein existierendes Kind. Vielmehr führt erst die Einwilligung des Mannes dazu, dass das Kind gezeugt und geboren wird. Weil dies dem Mann bei seiner Einwilligung auch bewusst ist, hat er wie ein rechtlicher Vater für den Unterhalt des Kindes einzustehen.

Die vertragliche Unterhaltspflicht des Mannes ist im Zweifel am gesetzlichen Kindesunterhalt auszurichten.

* § 328 BGB Vertrag zugunsten Dritter

(1) Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Lei-



► Verteidigung in politischen Prozessen

**Ringveranstaltung der Initiative Bayerischer
Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.**

»Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik steht der Beruf des Strafverteidigers im Mittelpunkt einer öffentlichen grundsätzlichen Auseinandersetzung. Das ist eine Sensation (...) dass ein Strafverteidiger für seinen Mandanten eintrat, wurde als selbstverständlich hingenommen, er spielte die ihm zugewiesenen Rolle (eines rechtsstaatlichen Feigenblatts). Nun wird endlich in diesem Land verteidigt und schon ist von Missbrauch die Rede.«

Gerhard Mauz zum Baader-Meinhof-Verfahren

Termine:

- 19. November 2015 : RA Hellmut Brunn : Die Rückkehr der Verteidiger
- 14. Januar 2016 : RA Kurt Groenewold : Der politische Prozess - u.a. am Beispiel des Stammheim-Prozesses
- 10. März 2016 : RAin Andrea Groß-Bölting und RAin Ricarda Lang : FDLR-Prozess – erstes Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch
- 12. Mai 2016 : RAin Edith Lunnebach und RA Carl W. Heydenreich: Das erste PKK Verfahren in Deutschland
- 14. Juli 2016 : RA Ulrich v. Klinggraeff : Der Schmücker-Prozess
- 15. September 2016 : RA Axel Nagler : LTTE-Prozesse
- 17. November 2016 : RA Nicolas Becker : Honecker Prozess

Beginn jeweils 20.00 Uhr im EineWeltHaus, Schwanthaler Straße 80, 80336 München.

stung zu fordern.

(2) ...

** § 1600 BGB Anfechtungsberechtigte

...

(5) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.

Urteil vom 23. September 2015 - XII ZR 99/14

LG Stuttgart – Urteil vom 24. Januar 2014 – 2 O 86/13

OLG Stuttgart – Urteil vom 4. September 2014 – 13 U 30/14

(Quelle: BGH; PM Nr. 163/2015 vom 23. September 2015)

14 | **BGH: Streit zwischen den Sparkassen und dem Bankkonzern Santander wegen Verletzung der Farbmarke Rot – Zurückverweisung an das OLG**

Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Streit um die Verwendung der Farbe Rot durch die Bank Santander vor dem Oberlandesgericht neu verhandelt werden muss.

Der Kläger, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, ist der Dachverband der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der die Sparkassen gehören, die in Deutschland 16.000 Geschäftsstellen betreiben und Bankdienstleistungen für Privatkunden erbringen. Die Sparkassen setzen seit Jahrzehnten in Deutschland die rote Farbe im Rahmen ihres Marktauftritts ein. Der Kläger ist seit 2002 Inhaber der als verkehrsdurchgesetztes Zeichen eingetragenen deutschen Farbmarke "Rot" (HKS-Farbe 13), die für Bankdienstleistungen für Privatkunden eingetragen ist.

Die Beklagte zu 2 ist die Muttergesellschaft des international operierenden spanischen Finanzkonzerns Santander, der größten Finanzgruppe im Euroraum. Sie unterhält eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main und besitzt die Erlaubnis, in Deutschland Bankgeschäfte zu betreiben. Ihre Tochtergesellschaft, die Beklagte zu 1, unterhält in Deutschland etwa 200 Bankfilialen. Die Beklagte zu 2 verwendet seit Ende der 1980er Jahre in zahlreichen Ländern bei ihrem Marktauftritt einen roten Farbton. Die Beklagte zu 1 setzt seit dem Jahr 2004 ebenfalls die rote Farbe ein. Die Logos der Beklagten enthalten auf rechteckigem rotem Grund ein weißes Flammensymbol und daneben den in Weiß gehaltenen Schriftzug "Santander CONSUMER BANK" oder "Santander" (bei der Beklagten zu 1) oder "Grupo Santander" (bei der Beklagten zu 2). Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt wies im Jahr 2009 den Antrag der Beklagten zu 2 zurück, einen roten Farbton als Gemeinschaftsmarke mit Schutz für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in das Markenregister einzutragen.

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagten durch die Verwendung der roten Farbe im Rahmen ihres Marktauftritts das Recht des Klägers an der konturlosen Farbmarke Rot in Deutschland verletzen.

Das Landgericht hat der gegen die Beklagte zu 1 gerichteten Klage überwiegend stattgegeben und die gegen die Beklagte zu 2 gerichtete Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil das landgerichtliche Urteil bestätigt, soweit die Klage gegen die Beklagte zu 2 abgewiesen worden ist, und hat den Rechtsstreit gegen die Beklagte zu 1 vorläufig bis zur Entscheidung über den von den Beklagten beim Deutschen Patent- und Markenamt gestellten Antrag auf Löschung der Farbmarke Rot aus-

gesetzt. Das Bundespatentgericht hat mit Beschluss vom 8. Juli 2015 die Löschung der Farbmarke Rot des Klägers angeordnet. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Gegen den Beschluss des Bundespatentgerichts ist beim Senat das Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil, mit dem die Vorinstanz die Klage gegen die Beklagte zu 2, die spanische Muttergesellschaft, abgewiesen hat, aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Er hat eine Aussetzung des vorliegenden Verletzungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Beklagten, die Farbmarke Rot des Klägers zu löschen, abgelehnt, weil der Ausgang des Lösungsverfahrens offen ist. Er hat angenommen, dass das Berufungsgericht über die Klage gegen die Beklagte zu 2 nicht isoliert entscheiden durfte, weil sich im weiteren Verfahren gegen beide Beklagten zum Teil dieselben Rechtsfragen stellen und der Rechtsstreit deshalb einheitlich gegenüber beiden Beklagten entschieden werden muss, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

Weiter hat der Bundesgerichtshof angenommen, dass marken- und kennzeichenrechtliche Unterlassungsansprüche, insbesondere aus § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 5 MarkenG*, mit der vom Oberlandesgericht gegebenen Begründung nicht vollständig verneint werden können. Er hat die Annahme des Oberlandesgerichts nicht gebilligt, wegen der Zurückweisung des Antrags, den roten Farbton als Gemeinschaftsmarke einzutragen, drohe keine Verwendung der roten Farbe durch die Beklagte zu 2 in Deutschland. Der Bundesgerichtshof hat Ansprüche des Klägers für möglich gehalten, soweit die Beklagte zu 2 ihr in roter und weißer Farbe gestaltetes Logo bei der Formel-1-Veranstaltung "Großer Preis Santander von Deutschland 2010" und bei ihrem Internetauftritt eingesetzt hat. Zwar hat die Beklagte zu 2 die rote Farbe in ihrem Logo nicht isoliert benutzt, sondern den roten Farbton in einem aus mehreren Elementen bestehenden Kombinationszeichen verwendet. Das Oberlandesgericht hat jedoch nicht geprüft, ob die abstrakte Farbmarke des Klägers eine in Deutschland bekannte Marke ist, mit der das Logo der Beklagten zu 2 im Rahmen ihres Internetauftritts verwechselt werden kann. Ist die rote Farbe eine bekannte Marke, kann der Kläger sich selbst wenn keine Verwechslungsgefahr bestehen sollte gegen die Verwendung des roten Farbtons durch die Beklagte zu 2 bei der Bandenwerbung und beim Internetauftritt wenden, wenn der angesprochene Verkehr das Logo der Beklagten zu 2 gedanklich mit der Farbmarke des Klägers verknüpft und die Klagemarke als Element des Marktauftritts des Klägers durch den Einsatz des roten Farbtons als Hausfarbe der Beklagten zu 2 beeinträchtigt wird. Die hierzu notwendigen Feststellungen muss das Oberlandesgericht nachholen.

OLG Hamburg - Urteil vom 6. März 2014 - 5 U 82/11

LG Hamburg - Urteil vom 24. Februar 2011 - 315 O 263/10

Karlsruhe, den 23. September 2015

* § 14 MarkenG

(1) ...

(2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1.
ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt,

2.
ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird,

oder

3.

ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

...

(5) Wer ein Zeichen entgegen den Absätzen 2 bis 4 benutzt, kann von dem Inhaber der Marke bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

Urteil vom 23. September 2015 - I ZR 78/14
(Quelle: BGH, PM Nr. 160/2015 vom 23. September 2015)

BFH: Abgeltungsteuer: Antrag auf sog. Günstigerprüfung

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 12. Mai 2015 VIII R 14/13 die für die Steuerpflichtigen wichtige Frage entschieden, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (sog. Günstigerprüfung) nach § 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gestellt werden kann.

In dem Verfahren VIII R 14/13 erzielte die Klägerin Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit und aus einer Leibrente. Zudem erzielte sie Kapitalerträge, die sie nicht in ihrer Einkommensteuererklärung angab, da dafür schon die Abgeltungsteuer von 25 % abgeführt worden war. Im Einkommensteuerbescheid blieben die Kapitaleinkünfte daher unberücksichtigt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist für ihren Einkommensteuerbescheid stellte die Klägerin einen Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG. Danach werden auf Antrag des Steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte nicht nach § 32d Abs. 1 EStG in Höhe von 25 %, sondern nach dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen besteuert, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich der Zuschlagsteuern führt. Dies wäre bei der Klägerin der Fall gewesen, da ihr individueller Steuersatz unter 25 % lag. Finanzamt (FA) und Finanzgericht lehnten eine Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides ab.

Der BFH hat die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen. Eine zeitliche Befristung für den Antrag auf Günstigerprüfung ergibt sich aus der Bestandskraft der Steuerfestsetzung. Andernfalls würden die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Korrektur bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide unterlaufen. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer solchen Korrekturvorschrift hat der BFH verneint. Zwar wurde dem FA erst nach der Steuerfestsetzung bekannt, dass die Klägerin Kapitaleinkünfte erzielt hatte, die bei der nach § 32d Abs. 6 EStG angeordneten Gesamtbetrachtung der Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer geführt hätten. Eine Korrekturmöglichkeit für derartige "neue Tatsachen" nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist jedoch nur möglich, wenn den Steuerpflichtigen an dem nachträglichen Bekanntwerden kein Verschulden trifft. Der BFH hat hier ein Verschulden bejaht, da die Klägerin die Steuerbescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer bereits vor der Abgabe der Einkommensteuererklärung erhalten hatte. Dies hat auch Auswirkungen auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG zu stellen. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin von einem Steuerberater bei der Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung vertreten worden ist. Sollte sie den Steuerberater entsprechend auf die ihr bekannten Einkünfte aus Kapitalvermögen hin-

gewiesen haben, wäre ihr dessen schuldhaftige Pflichtverletzung bei der Erstellung der Steuererklärung wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Urteil vom 12.05.15, VIII R 14/13

Das Urteil finden Sie unter <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=pm&Datum=2015&nr=32065&linked=urt>

(Quelle: BFH, PM Nr. 59/15 vom 02. September 2015)

BAG: Annahmeverzug bei rückwirkender Begründung eines Arbeitsverhältnisses

Der Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs setzt ein erfüllbares, dh. tatsächlich durchführbares Arbeitsverhältnis voraus. Bei rückwirkender Begründung des Arbeitsverhältnisses liegt ein solches für den vergangenen Zeitraum nicht vor.

Die Klägerin war bis zum 31. Dezember 1986 bei der Beklagten beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 ging ihr Arbeitsverhältnis im Wege eines Betriebsübergangs auf eine neu gegründete Gesellschaft, die C. GmbH, über. Die Beklagte garantierte ihr ein Rückkehrrecht. Über das Vermögen der C. GmbH wurde am 1. Oktober 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet, worauf der Klägerin wegen Betriebsschließung zum 31. Januar 2010 gekündigt wurde. Die Klägerin machte ihr Rückkehrrecht gegenüber der Beklagten gerichtlich geltend. Die Beklagte lehnte den Abschluss eines Arbeitsvertrags unter Berufung auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Oktober 2005 (- 7 AZR 32/05 -) in einem nach ihrer Auffassung vergleichbaren Fall ab. Das Landesarbeitsgericht verurteilte die Beklagte rechtskräftig dazu, das Angebot der Klägerin auf Abschluss eines Arbeitsvertrags ab dem 1. Februar 2010 anzunehmen.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage rückständiges Arbeitsentgelt für die Zeit ab 1. Februar 2010. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs besteht nicht. Dieser setzt ein tatsächlich durchführbares Arbeitsverhältnis voraus. Ein rückwirkend begründetes Arbeitsverhältnis ist für in der Vergangenheit liegende Zeiträume nicht tatsächlich durchführbar. Die Beklagte schuldet die Vergütung auch nicht nach § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB, weil sie die Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung für die Vergangenheit nicht zu verantworten hat. Die Beklagte befand sich in einem entschuldbaren Rechtsirrtum.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 19. August 2015 - 5 AZR 975/13 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz
Urteil vom 2. September 2013 - 5 Sa 233/13 -

Hinweis: Die Sache - 5 AZR 974/13 - ist durch Vergleich erledigt worden.
(Quelle: BAG, PM Nr. 42/15 vom 19. August 2015)

BVerfG: Identitätsfeststellung im Rahmen einer Versammlung erfordert konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Fertigt die Polizei Filmaufnahmen von einer Versammlung an, ist sie nicht ohne Weiteres berechtigt, die Identität von Versammlungsteilnehmern festzustellen, die die Polizeikräfte ihrerseits filmen. Dies hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden und hierzu ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen mangels ausreichender Begründung auf-

gehoben. Die Identitätsfeststellung ist nur bei konkreter Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut zulässig. Im vorliegenden Fall wären daher tragfähige Anhaltspunkte dafür erforderlich gewesen, dass die Filmaufnahmen der Versammlungsteilnehmer später veröffentlicht werden sollen und nicht anderen Zwecken, etwa der Beweissicherung, dienen. Denn das Kunsturhebergesetz verbietet und bestraft nicht bereits die Anfertigung von Bildern, sondern erst deren unbefugte Verbreitung und Zurschaustellung.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer befand sich im Januar 2011 auf einer angemeldeten Versammlung, bei der die Polizei Ton- und Bildaufnahmen der Versammlungsteilnehmer anfertigte. Dort wurde er von Polizeibeamten aufgefordert, sich auszuweisen. Seine Begleiterin erweckte den Eindruck, als filme sie ihrerseits die eingesetzten Polizeibeamten. Der Beschwerdeführer kam der Aufforderung durch Aushändigung seines Personalausweises nach. Die gegen die Maßnahme gerichtete Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg.

16 |

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Beschwerdeführers ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Die Feststellung der Identität einer Person durch Befragen und die Aufforderung, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt, greift in das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Zwar ist das Gewicht des Grundrechtseingriffs verhältnismäßig gering, da die Identitätsfeststellung weder heimlich noch anlasslos erfolgt und die Persönlichkeitsrelevanz der im Zusammenhang mit einer Identitätsfeststellung erhobenen Informationen von vornherein begrenzt ist. Gleichwohl bedarf der Eingriff der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung im Einzelfall. Bei der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts - hier § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - sind die Gerichte gehalten, die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinreichend zu berücksichtigen.

Beabsichtigt die Polizei, wegen Lichtbildern und Videoaufnahmen präventivpolizeilich einzuschreiten, erfordert dies eine konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut. Dies ist eine Frage der tatsächlichen Umstände im Einzelfall. Dementsprechend geht die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung grundsätzlich in verfassungskonformer Auslegung der §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) davon aus, dass unzulässige Lichtbilder nicht auch stets verbreitet werden. Gehen die Sicherheitsbehörden demgegenüber davon aus, dass im Einzelfall die konkrete Gefahr besteht, eine solche unzulässige Verbreitung sei ebenfalls zu befürchten, bedarf es hierfür hinreichend tragfähiger Anhaltspunkte. Die bloße Möglichkeit einer strafbaren Verletzung des Rechts am eigenen Bild genügt nicht, um eine Identitätsfeststellung durchzuführen, da der Betroffene sonst aus Furcht vor polizeilichen Maßnahmen auch zulässige Aufnahmen und mit diesen nicht selten einhergehende Kritik an staatlichem Handeln unterlassen wird.

Dem genügen die angegriffenen Entscheidungen mit Blick auf die Identitätsfeststellung nicht. Diesen zufolge hätten die eingesetzten Polizeibeamten schon deshalb davon ausgehen dürfen, dass die Aufnahmen im Internet veröffentlicht werden sollten, weil ein anderer Grund für die Beamten nicht ersichtlich gewesen sei. Dabei verkennen sie, dass der Anlass für die Aufnahmen hier darin lag, dass die Polizei selbst Bild- und Tonaufnahmen der Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung anfertigte. Fertigen Versammlungsteilnehmer in dieser Situation ihrerseits

Ton- und Bildaufnahmen von den eingesetzten Beamten an, kann nicht ohne nähere Begründung von einer konkreten Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut ausgegangen werden. Vielmehr ist hier zunächst zu prüfen, ob eine von § 33 Abs. 1 KunstUrhG sanktionierte Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung der angefertigten Aufnahmen tatsächlich zu erwarten ist oder ob es sich bei der Anfertigung der Aufnahmen lediglich um eine bloße Reaktion auf die polizeilicherseits gefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen, etwa zur Beweissicherung mit Blick auf etwaige Rechtsstreitigkeiten, handelt.

Beschluss vom 24. Juli 2015, 1 BvR 2501/13

(Quelle: BVerfG PM Nr. 72/2015 vom 8. Oktober 2015)

EuGH: Erstes Urteil zu neuen Richtlinien im EU-Strafrecht

Der EuGH hat am 15. Oktober 2015 in der Rs. C-216/14 (Covaci) erstmals nach Art. 82 Abs. 2 AEUV erlassene EU-Strafrechtsrichtlinien auslegt. In dem Fall hatte die deutsche Polizei einen rumänischen Staatsbürger u.a. wegen Fahrens eines nicht versicherten PKW unter Zuziehung eines Dolmetschers verhört. Da der Beschuldigte in Deutschland weder festen Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, erteilte er Gerichtsbediensteten eine schriftliche Zustellungsvollmacht. Die Staatsanwaltschaft beantragte einen Strafbefehl und wies den Rumänen darauf hin, die Einlegung eines Rechtsmittels gem. § 184 GVG müsse auf Deutsch erfolgen. Das Amtsgericht fragte nun, ob diese Vorschrift, die es dem Beschuldigten nicht gestatte, gegen den Strafbefehl in einer anderen als der Verfahrenssprache, derer er nicht mächtig sei, Einspruch einzulegen, mit Art. 1-3 der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vereinbar sei. Der EuGH stellte – anders als von Generalanwalt Bot gefordert – fest, dass Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 und 2 schriftliche Einsprüche gegen Strafbefehle nicht erfassten (Vgl. EiÜ 17/15). Artikel 3 Abs. 3 erlaube es dem vorlegenden Gericht aber, zu entscheiden, ob weitere Dokumente nach den Einzelfallumständen „wesentlich“ im Sinne des Art. 3 seien, somit ein Recht auf Übersetzung begründeten. Das Amtsgericht fragte zudem, ob die Anordnung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Strafbefehlsverfahren mit Art. 2, Art. 3 Abs. 1 lit c und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren vereinbar sei. Der EuGH bejahte dies, wenn der Beschuldigte tatsächlich über die volle Einspruchsfrist gegen den Strafbefehl verfüge und die Frist nicht – wie vorliegend – um die Dauer verkürzt werde, die der Zustellungsbevollmächtigte benötigt, um den Strafbefehl dem Adressaten zukommen zu lassen.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 33-2015 vom 16. Oktober 2015)

EuGH: Mehr Klagerechte für Umweltverbände in Umweltsachen

Deutschland muss bei Bauvorhaben in Bezug auf die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit bessere Klagemöglichkeiten zur Verfügung stellen. Das für Umweltklagen geltende deutsche Recht ist teilweise unionsrechtswidrig. Dies stellte der EuGH in seinem Urteil vom 15. Oktober 2015 in der Rechtssache Kommission/Deutschland (C-137/14) fest. In dem Vertragsverletzungsverfahren hatte der EuGH zu entscheiden, ob Deutschland mit Blick auf die §§ 46 und 73 Abs. 4 VwVfG und § 2 UmwRG die Vorgaben der Art. 11 der Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie 2011/92/EU und Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfüllt hatte. Die Vorschriften betreffen in erster Linie Klage-möglichkeiten in umweltrechtlichen Verfahren. Der EuGH urteilte nun, dass Deutschland mit den genannten Vorschriften die Klagemöglichkeiten von Bürgern und Gemeinden bei umweltrechtlichen Verfahren unzulässig einschränke, da im Bereich des Umweltschutzes ein weitreichender Zugang zum Gericht gewährleistet sein müsse. Die Be-

schränkung der gerichtlichen Kontrolle in Umweltklagen von Umweltverbänden auf subjektiv-öffentliche Rechte und die zeitliche Begrenzung der Klagebefugnis von Umweltverbänden seien unionsrechtswidrig. Ferner ist der EuGH der Ansicht, dass die umweltrechtlichen Präklusionsstatbestände (§§ 73 Abs. 4 VwVfG, 2 UmwRG) mit dem EU-Recht unvereinbar sind und dass Klägern entgegen § 46 VwVfG nicht die Beweislast über die Fehlerhaftigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgebürdet werden darf. Der § 113 Abs. 1 VwGO ist hingegen nach Ansicht des EuGH mit den genannten Richtlinien vereinbar. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 33-2015 vom 16. Oktober 2015)

EuGH: Datenschutzrecht und ausländische Gesellschaften

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG lässt es zu, dass das nationale, auf der EU-Datenschutzrichtlinie basierende Recht nicht nur auf inländische, sondern auch auf ausländische Gesellschaften Anwendung findet. Voraussetzung ist, dass die gegen das Gesetz verstoßende Datenverarbeitung von einer inländischen Niederlassung ausgeht. Dies folgt aus dem EuGH-Urteil zur Rechtssache „Weltimmo“ (C-230/14) vom 1. Oktober 2015. Eine Niederlassung könne dabei bereits beim Vorhandensein eines einzelnen Vertreters vorliegen. Dieser müsse aber mit ausreichendem Grad an Beständigkeit für die Erbringung der betreffenden Leistungen tätig sein. Jedenfalls sei von einer Niederlassung aber immer dann auszugehen, wenn eine tatsächliche und effektive Tätigkeit vorliege, die mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werde. Dabei sei es ferner unbeachtlich, wenn diese Tätigkeit nur geringfügig sei. Das vorlegende ungarische Gericht muss nun prüfen, ob die slowakische Gesellschaft Weltimmo eine solche ungarische Niederlassung hat.

Siehe <http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-31-15>. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 31-2015 vom 02. Oktober 2015)

EuGH: Dienstleistungsfreiheit: Erfahrung zu berücksichtigen

Zwar können Mitgliedstaaten in einem Fall, der nicht durch die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen geregelt ist, im Interesse des Verbraucherschutzes die Ausübung bestimmter Tätigkeiten reglementieren. Dabei müssen jedoch Befähigungsnachweise und die Erfahrung, die ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats in diesem erworben hat, berücksichtigt und mit dem nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten verglichen werden. Dies führt Generalanwalt Cruz Villalón in seinen Schlussanträgen vom 1. Oktober 2015 in der Rechtssache C-342/14 mit Verweis auf die in Artikel 52 AEUV geregelte Dienstleistungsfreiheit aus.

Im vorliegenden Fall hatte das Finanzamt Hannover einer in den Niederlanden niedergelassenen Steuerberatungsgesellschaft nicht gestattet, ihre Tätigkeit für ihre in Deutschland ansässigen Mandanten auszuüben, da § 32 des deutschen Steuerberatungsgesetzes (StBerG) voraussetze, dass eine Steuerberatungsgesellschaft von Personen, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben oder von dieser befreit wurden, verantwortlich geführt wird. Der Generalanwalt äußert zunächst Zweifel, dass die deutsche Regelung die Empfänger der Beratungsleistungen systematisch und kohärent schütze, da diese nach dem deutschen Steuerberatungsgesetz durch zahlreiche Personen erbracht werden könnten, die weder dem Regime der vorherigen behördlichen Genehmigung noch Berufsqualifikationsanforderungen unterliegen, z.B. Notare und Patentanwälte. Jedenfalls sehe die deutsche Regelung nicht die Möglichkeit vor, für die Erteilung einer Befugnis zur Dienstleistungserbringung i.S.d. § 32 StBerG an eine Steuerberatungsgesellschaft die Kenntnisse und Berufserfahrung der Personen, die sie leiten oder verwalten, oder ihrer Mitarbeiter zu berücksichtigen. Damit gehe sie über

den erforderlichen Schutz des Leistungsempfängers hinaus und stehe Art. 56 AEUV entgegen.

Siehe auch <http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-31-15>. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 31-2015 vom 02. Oktober 2015)

Interessantes

Vergütungsrecht

Auf seiner Homepage bietet der DAV unter <http://anwaltverein.de/de/praxis/verguetungsrecht> eine Reihe von Informationen rund um das Thema Anwaltsgebühren. Hier finden Sie z.B. aktuelle Änderungen bei den Anwaltsgebühren. Neben der aktuellen Fassung des RVG erhalten Sie weitere hilfreiche Materialien und Hinweise wie z.B. Mustertexte des DAV zu Gebühren- und Vergütungsvereinbarungen, Informationen rund um das Prozesskosten- und Beratungshilferecht. Der DAV lädt Sie zudem ein, zu vergütungsrelevanten Fragestellungen im RVG-Anwaltsforum mitzudiskutieren. Die DAV-Hotline zum RVG unterstützt Mitglieder bei Fragen zur Abrechnung nach dem RVG. Schnelle Hilfe bei der Gebührenberechnung bietet auch der kostenlose DAV-Prozesskostenrechner.

(Quelle: DAV Homepage)

Team der Uni Hamburg gewinnt den Soldan Moot

Zum dritten mal fand der Wettbewerb der Soldan Stiftung für Jura-Studierende zum anwaltlichen Berufsrecht statt. In diesem Jahr konnte sich das Team der Universität Hamburg durchsetzen. **Manfred Wissmann**, Vorsitzender der Soldan Stiftung, überreichte **Gina Koziarka, Charlotte Wendland, Jan-Henrik Dobers und Lukas Stark** den Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung in diesem fiktiven Gerichtsverfahren zum anwaltlichen Berufsrecht. „Die Teilnehmer des Finales haben es der Jury nicht leicht gemacht. Sie haben bereits eindrucksvoll anwaltliches Verhandlungsgeschick gezeigt. Am Ende hat sich das Team der Universität Hamburg gegen das der Bucerius Law School durchgesetzt“, sagte Wissmann bei dem feierlichen Empfang des Anwalts- und Notarvereins Hannover e.V., der im Anschluss an die Verhandlungen im Dachgeschoss ehemaligen Conti-Hochhaus in Hannover stattfand. Dafür durfte **Lisa-Kristin Eilers** von der Bucerius Law School den Preis für das beste Plädoyer entgegennehmen, den der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) in jedem Jahr verleiht. Mit dem Preis der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für die beste Klageschrift wurde das Team der Universität Regensburg ausgezeichnet. Den Preis des Deutschen Anwaltvereins (DAV) für die beste Klageerwiderung teilen sich die Teilnehmer der Freien Universität Berlin und der Universität Heidelberg. Insgesamt haben sich in diesem Jahr 18 Teams mit je vier Studierenden aus deutschen Juristischen Fakultäten an dem Soldan Moot beteiligt.

Zusammen mit der BRAK, dem DAV und dem DJFT veranstaltet die Soldan Stiftung den Wettbewerb. Der Soldan Moot will dazu beitragen, das Verständnis für den Anwaltsberuf und berufsrechtliche Fragen zu stärken, da diese Aspekte im Jurastudium oftmals zu kurz kommen. Anhand eines fiktiven Falles, der insbesondere berufsrechtliche Fragen aufwirft, simulieren die Teilnehmer ein Gerichtsverfahren. Sie analysieren als Kläger und Beklagte den Fall, würdigen Beweismittel, setzen sich mit den Argumenten des Gegners auseinander und müssen schließlich in der mündlichen Verhandlung das Gericht von ihrer Position überzeugen.

In diesem Jahr mussten die Teams unter anderem klären, ob ein Anwaltsvertrag trotz Interessenkonflikt des Anwalts rechtswirksam zu-

Ist Ihre **Anwaltssoftware** so **international** wie Ihre Kanzlei?

Internationale Kanzleien mit **mehreren Standorten** und **mehrsprachigen Teams** denken grösser. Deshalb bietet timeSensor LEGAL:

timeSensor[®] LEGAL

Sicher. Smart. Schick.



Mehrsprachige
Benutzeroberfläche für
Windows oder Mac OSX



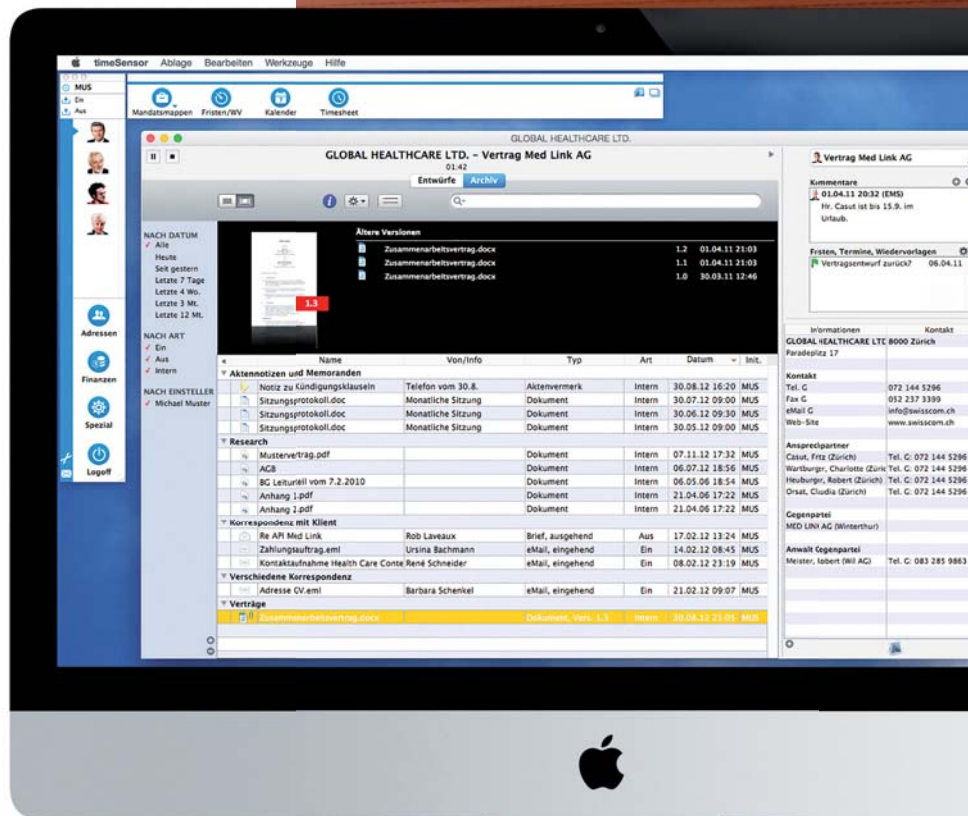
Globale Erkennung von
Interessenskonflikten



Standortübergreifende
Workflows



Fakturierung in
beliebigen Sprachen
und Währungen



timeSensor LEGAL stellt innerhalb der unternehmensweiten Datenbank für jeden Standort einen eigenen Datenraum zur Verfügung. So werden die lokalen Eigenheiten abgebildet und der unternehmensweite Datenfluss gewährleistet.

Kontaktieren Sie uns noch heute!

Implementierungspartner
NETCOS

timeSensor[®]
Management Smartware

timeSensor AG
SAP Partnerport
Altrottstraße 31
69190 Walldorf

Phone +49 6227 381 406
Fax +49 6227 381 200
info@timesensor.de
www.timesensor.de

November 2015

■	Dipl. Rpflin Karin Scheuengrab	
09.11.	Update anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat	2
■	Dipl. Rpflin Karin Scheuengrab	
10.11.	Fristen - Verjährung - Haftung?	14
■	Dipl. Rpflin Karin Scheuengrab	
10.11.	Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse	14
■	VRiLG a.D. Walter Krug, RAin Debra Davatz	
12.11.	Die EU-Erbrechtsverordnung einschließlich deutsch-schweizerischer Erbfälle - Neueste Entwicklungen und praktische Handhabung -	3
■	VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
13.11.	Finanzberaterhaftung	6
■	RiOLG Christine Haumer	
18.11.	Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	9
■	RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier	
19.11.	Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz	12
■	RA Michael Klein	
24.11.	Update Unterhaltsrecht 2014/2015	4

Dezember 2015

■	VRiOLG a.D. Karl-Heinz Keldungs	
03.12.	Bauablaufstörungen und ihre Durchsetzung vor Gericht	9
■	Vizepräsident Reinhardt Wever, HansOLG Hamburg	
04.12.	Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts	5
■	RiAG Dr. Andreas Schmidt	
10.12.	Update Insolvenzrecht	8
■	VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
11.12.	Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung	7
■	RA Dr. Jürgen Brand	
15.12.	Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht	12
■	Prof. Dr. Friedemann Sternel	
16.12.	Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung	10
■	Prof. Dr. Christian Alexander	
18.12.	Update Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz	6

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Insolvenzrecht/Vollstreckung	8
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	9
Sozialrecht	12
Arbeitsrecht	13
Mitarbeiter-Seminare	14
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	15
Anmeldeformular	16

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 15



Familie und Vermögen

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Update anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat

09.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Update mit aktuellen Entscheidungen.

Schwerpunkt dieses Vortrags ist das Thema **Gebührenmanagement im Familienrecht!**

Welche Gebühren können aus welchen Gegenstandswerten in welcher Situation abgerechnet werden? Und welche Inhalte haben Vergütungsvereinbarungen, die den Anforderungen der Praxis aber auch denen des BGH genügen?

1. Gekonnte Abrechnung und Gebührenmanagement: Vom Ehe- und Erbvertrag bis zur Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung

- Gebührenfragen und Antworten im Verbund, in isolierten Verfahren, bei vor- und außergerichtlichen Vereinbarungen
- Abgrenzung der Angelegenheiten
- Gegenstandswerte – Bewertungsfragen
- Checklisten

2. Gebührenmanagement von der Erstberatung bis zu Aktenablage

3. Schwerpunkt Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten

- *Erfolghonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht*
- *Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung*
- *Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung*
- *Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten*
- *Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!*
- *Konkrete u. rechtssichere Formulierungsvorschläge*

4. Exkurs: Familienfreundliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht: So werden Unterhaltsforderungen insolvenzfest

5. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe

- *Gebührenmaximierung in diesen Mandaten*
- *Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!*
- *Haftungsfallen aus der PKH/VKH-Novelle*

6. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- *seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement*
- *Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"*
- *Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden*
- *Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -
RAin FAin SAV Erbrecht Debra Davatz, DAVATZ LEGAL, Zürich

Die EU-Erbrechtsverordnung einschließlich deutsch-schweizerischer Erbfälle – Neueste Entwicklungen und praktische Handhabung

12.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Ab 17. August 2015 ist die EU-ErbVO anzuwenden. Das bedeutet, dass sich ab diesem Datum für alle Erbrentler rein praktische Fragen stellen werden - und davon wird es viele geben. Diese Fragen sollen ausführlich behandelt werden.

In Zukunft wird die Kenntnis ausländischen Erbrechts von großer Bedeutung sein. Die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle wird im zweiten Teil dieser Fortbildung (ca. 1 Stunde) aus der Sicht der Schweizer Fachanwältin für Erbrecht, Debra Davatz dargestellt. Erörtert wird, wie die EU-ErbVO aus Schweizer Sicht zu handhaben ist.

1. Die Neuerungen durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Das Gesetz beinhaltet die zur Durchführung der EU-ErbVO erforderlichen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem Ordnungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen. Behandelt werden u.a. - mit Formulierungsbeispielen - die neuen Regeln zur Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

2. Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht

3. Erb- u. güterrechtliche Aspekte des schweizerischen Rechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErB-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

RAin FAin SAV Erbrecht Debra Davatz

- Inhaberin DAVATZ LEGAL (unabhängige Anwaltskanzlei in Zürich) & Partnerin Cottonfield Family Office AG
- langjährige Tätigkeit als ausgewiesene Fachanwältin SAV Erbrecht und Corporate Rechtsanwältin bei der renommierten Zürcher Anwaltskanzlei Niederer Kraft & Frey, insbes. nationales und internationales Ehe- und Erbrecht, Konzepte zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge und das Stiftungsrecht
- vorher juristisches Mitglied der Task-Force Gruppe des Handelsregisteramts Zürich
- Mitglied u.a. bei Successio - Verein zur Förderung des schweizerischen und internationalen Erbrechts
- Präsidentin der Swiss-American Society

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2014/2015

24.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

I. Aktuelles und Wichtiges

1. Gesetzesänderungen 2015 nach den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts 2015
2. Beratungspraxis: Auf- und ab im Unterhaltsrecht seit 1997

II. Unterhaltsrecht: Update der Rechtsprechung 2014/2015

1. Allgemeines

- Verjährungsfrist für Unterhaltsforderungen
- Herausgabe eines gerichtlichen Titels
- Kostenvorschuß (§§ 1360a, 1610 BGB)
- Verwirkung (§ 242 BGB)
- Unterhaltsverzicht

2. § 1361 BGB - Trennungsunterhalt

3. §§ 1569 ff BGB - Nachehelicher Unterhalt

- Allgemeines
- § 1570 BGB - Betreuungsunterhalt
- § 1575 BGB - Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung
- § 1577 BGB - Bedürftigkeit
- § 1578 BGB - Bemessung des nachehelichen Unterhalts
- § 1578b BGB - Begrenzung des nachehelichen Unterhalts

- § 1579 BGB - Begrenzung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit
- § 1581 BGB - Leistungsfähigkeit
- § 1585c BGB - Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt

4. Verwandtenunterhalt

- Allgemeines (§§ 1601 ff BGB)
- § 1602 BGB - Bedürftigkeit
- § 1603 BGB - Leistungsfähigkeit
- § 1605 BGB - Auskunftspflicht
- § 1606 BGB - Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsschuldner
- § 1607 BGB - Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang
- § 1609 BGB - Rangfolge mehrerer Unterhaltsgläubiger
- § 1610 BGB - Ausbildungsunterhalt und Maß des Unterhalts
- § 1611 BGB - Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltsverpflichtung
- § 1629 BGB - Vertretung des Kindes

5. § 1615I BGB - Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt

III. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im 1. Halbjahr 2015 im Überblick

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
 - „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“;
 - „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“;
 - „Kleffmann/Klein, Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“;
 - „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts

– Aktuelle Rechtsprechung - praxisrelevante Probleme –

04.12.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Seminar wird aktuelle Entscheidungen aufgreifen, die zugleich die Themenschwerpunkte bestimmen. Es soll Zusammenhänge verdeutlichen und Hilfestellung für die praktische Arbeit geben.

1. Schulden und Gesamtschulden

- Innenausgleich vor und nach Scheitern der Ehe
- Das Zusammenspiel von Gesamtschuld und Unterhalt
- Gesamtschuld, Unterhalt und Zugewinnausgleich
- Mithaftung für Alleinschulden?
- Der Anspruch auf Befreiung von der Mit- oder Alleinhaftung

2. Nutzungsvergütung / Miete und Lastentragung für das Familienheim

- Kriterien für den Anspruch auf Nutzungsvergütung

- Das Zusammenspiel von Nutzungsvergütung und Lastentragung

3. Aufteilung von Kontenguthaben

4. Die Rückabwicklung von Zuwendungen

- Ehebezogene Zuwendung, Schenkung und treuhänderische Überlassung
- Erfolgsaussichten eines Rückgewährverlangens
- Rückgewähr nach Bereicherungsrecht?

5. Ehegatteninnengesellschaft und Kooperationsvertrag

6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern:

- Ausgleich für Leistungen der Schwiegerkinder

Vizepräsident OLG R. Wever

- seit 2011 Vizepräsident des OLG Bremen
- seit 2004 Vorsitzender eines Familien- und Zivilsenats
- Autor u. a. des Buches „Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“, 6. Aufl. 2014 (FamRZ-Buch 8)
- Autor zahlreicher Aufsätze wie z.B. in den Zeitschriften FF und FamRZ
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der FamRZ
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Update Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz

18.12.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Bei der Bekämpfung von unzulässigen Produktnachahmungen kommt dem Wettbewerbsrecht in der Praxis nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu. Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 9 UWG können auch weitere Tatbestände des UWG eingreifen, z. B. die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Verwechslungsgefahren. **Dieses Seminar** gibt einen Überblick über die einschlägigen Tatbestände des Wettbewerbsrechts. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Vorstellung und Analyse der neueren Rechtsprechung zur Produktnachahmung und zu verwandten Konstellationen. Der Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) wird ebenfalls berücksichtigt. Schließlich werden die Auswirkungen der aktuellen UWG-Novelle auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz
2. Wettbewerbsrechtlicher Schutz vor Verwechslungsgefahren
3. Verhältnis zum Sonderrechtsschutz
4. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz
5. Auswirkungen der anstehenden UWG-Novelle

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars UWG und Verfasser eines 2016 erscheinenden Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

13.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen

erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2015, 988, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Forts. Stackmann, Finanzberaterhaftung

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

**Teil II: Prozessuale Durchsetzung/
Anspruchsabwehr**

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung

2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite bzw. unten

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**11.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit den letzten Veranstaltungen im Dezember 2014 bzw. März 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhänder, Kommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften. Hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung nach dem WPÜG
8. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
9. Hintermannhaftung
10. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
11. Haftung Aufsichtsrat
12. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
13. Deliktische Haftung
14. Verschulden
15. Mitverschulden
16. Kausalität
17. Schaden und Schadenshöhe
18. Verjährung
19. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2015, 988, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung** Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse: Seite 14

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Update Insolvenzrecht

10.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß § 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Es spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber einschreiten wird. Ein RefE des BMJV aus dem März 2015 liegt vor. Nicht nur deshalb rücken Geschäftsführer- und Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters. **Und: Ein update zum ESUG**, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, rundet die Veranstaltung ab.

1. Insolvenzanfechtung

- Deckungs- und Vorsatzanfechtung, §§ 131 Abs.1, 133 Abs.1 InsO?
- Bargeschäfte (§ 142 Abs.1 InsO)
- aktuelle Rechtsprechung
- Reform: RefE des BMJV vom 16.03.2015

2. Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- Update § 64 S.1 GmbHG
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

3. ESUG

- das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Anfechtung und Haftung bei den §§ 270a, 270b InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst erscheinenden Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

18.11.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

Das Seminar behandelt aktuelle Entwicklungen im privaten Baurecht sowie im Bauprozessrecht und berücksichtigt dabei insbesondere die neueste obergerichtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere der Bausenate des OLG München.

Die Referentin bereitet sorgfältig die aktuelle Rechtsprechung im Baurecht auf und bietet gute Lösungsansätze für die anwaltliche Praxis.

Praxisrelevante Themen und typische Probleme bei der gerichtlichen Durchsetzung baurechtlicher Ansprüche werden besprochen. Gegenstand der Veranstaltung sind u. a. die Themenbereiche Werklohnzahlung, Fälligkeit und Abnahme, Kündigung des Bauvertrags, Gewährleistungsrechte, Besonderheiten des VOB/B-Vertragsrechts, aktuelle Entscheidungen zum Architektenhonorar- und -haftungsrecht.

Es werden ferner prozessuale Besonderheiten der Berufung im Bauprozess vertieft.

I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH (7. Zivilsenat) und aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, insb. des OLG München

1. Bauvertragsrecht

- Abschluss des Vertrages
- Fälligkeit der Forderung
- Höhe der Vergütung
- Leistungsstörung und Mängel
- Verletzung von Nebenpflichten
- Sicherheiten
- Vertragsstrafen

2. Architektenrecht

- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftung

II. Aktuelle Rechtsprechung und Besonderheiten des Bauprozesses in der Berufung, insb.

- Hinweispflichten
- Anforderungen an Berufungsbegründung
- Anspruch auf rechtliches Gehör

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentar Mietrecht im Bereich des Prozessrechts
- Mitautorin beim Beck'schen Richter-Handbuch

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Düsseldorf

Bauablaufstörungen und ihre Durchsetzung vor Gericht

03.12.2015: 13:30 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

Die Bedeutung der Ansprüche aus Bauablaufstörungen nimmt immer mehr zu, weil es kaum noch ein Großbauvorhaben gibt, das zeitgerecht erstellt wird. Die Auftragnehmer verlieren durch vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen mitunter viel Geld. Andererseits müssen auch die Auftraggeber darauf achten, dass sie nicht mit unberechtigten Forderungen überzogen werden. Vielfach scheuen die Parteien den Gang vor das Gericht, weil die Gerichte bei der Behandlung von Bauablaufstörungen immer höhere Hürden aufbauen. Das Seminar zeigt Möglichkeiten auf, wie erfolgreich mit Ansprüchen aus Bauablaufstörungen umzugehen ist.

1. Die Bauvertragsfristen

2. Die Folgen der Nichteinhaltung der Vertragsfristen

3. Die Behinderung

4. Rechtliche Folgen der Behinderung

5. Die Schadensberechnung

6. Anordnungen des Auftraggebers als Ursache von Bauablaufstörungen

7. Dokumentation

8. Die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftragnehmer

9. Die Vertragsstrafe

10. Die Geltendmachung von Bauablaufstörungen vor Gericht

Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- dort bis Ende März 2013 Vorsitzender eines Bausenats
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“
- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Mitautor von Keldungs/Brück, „Der VOB-Vertrag“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

16.12.2015: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Die Entwicklung des Mietrechts kommt nicht zur Ruhe: das Mietrechtsänderungsgesetz von 2013 (Stichwort: energetische Modernisierung), das Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 1.6.2015 (Stichwort: Mietpreisbremse), das Verbraucherschutzrechtsgesetz von 2014 (Stichwort: Widerrufsrecht des Wohnungsmieters) halten die Praxis in Atem. Hinzukommt, dass die Rechtsprechung insbesondere des BGH sich in wichtigen Bereichen neu justiert. Das betrifft insbesondere den Bereich der Schönheitsreparaturen. Gebot der Stunde ist daher ein „Update“, um für die tägliche Praxis fit zu bleiben.

Die folgende – nicht abschließende – Themenauswahl greift aktuelle Fragen auf, die mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Vertragstypen: Immobilienleasing und Mietvertrag – Mischmietverhältnisse, vom BGH neu definiert – Geschäfts- oder Wohnraummiete: welche Schutzrechte gelten? – gesetzliche Schriftform bei langfristigen Mietverträgen: die unendliche Geschichte, hier die neueste Folge (Grundstücks- und Erbengemeinschaften, Vertretungsberechtigung, Formbeilegung durch Änderungsvereinbarung) – Vertragsabschluss durch schlüssiges Verhalten oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen durch Verhandlungsabbruch? – Wechsel von Vertragsparteien durch schlüssiges Verhalten?

2. Mietgebrauch und Gewährleistung

Schlüssige Erweiterung des Mietgebrauchs – Nutzung von Gemeinschaftsflächen: Wohnheitsrecht? – Rauchen in der Mietwohnung, auf dem Balkon und Nachbarbeschwerden – Mieterhaftung bei Schlüsselverlust oder verursachtem Wohnungsbrand? – Besichtigungsrecht des Vermieters – Aufsichtspflicht des Vermieters bei Winterdienstpflicht des Wohnungsmieters – Gewerberaummiete: Betriebspflicht und Ausschluss von Konkurrenzschutz zulässig?

Mängel: unwirtschaftliche Heizungsanlage, zu hohe Heizkosten? Flächenabweichung bei „echter“ qm-Miete? – Versagung einer Nutzungsänderung: öffentlichrechtlicher Mangel? – Anspruch auf Mängelbeseitigung und Obergrenze – Anzeigepflicht des Mieters bei Schadensvergrößerung – inhaltliche und zeitliche Neuausrichtung des Zurückbehaltungsrechts

3. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheiten

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Mietforderungen (Einfluss von EG-Recht) – vorzeitiger Auszug des Mieters und Haftung für die Differenzmiete bei Neuvermietung – Mieterhöhungsverlangen des noch nicht eingetragenen Erwerbers – Aktuelles zu Wertsicherungsklauseln – verschärfte Überprüfung von Mietspiegeln auch im Rahmen der Mietpreisbremse – Anforderung an das modernisierungsbedingte Mieterhöhungsverlangen bei Abgrenzung von Instandsetzungskosten;

Umfang der Mietbürgschaft bei Rücknahme einer Kündigung – Vor- und Nachteile der Kautionsversicherung – Rückforderung der Kautions vom Vermieter, der das Mietgrundstück veräußert hat – kein Kautionszugriff während des nicht beendeten Mietverhältnisses? – Gläubiger-Konkurrenz bei Vermieterpfandrecht

4. Betriebskosten

Schlüssige Einführung neuer Betriebskosten – Vereinbarung eines einseitigen Bestimmungsrechts des Vermieters – personenabhängiger Umlagemaßstab – verbrauchsabhängige Abrechnung bei Leerstand – kalenderübergreifende Abrechnung – Abrechnung nach Sollvoranzahlungen ausnahmsweise zulässig? – Saldoausgleich als deklaratorisches Anerkenntnis – Kurzer Prozess: Nebenkostennachforderungen und Urkunderverfahren – Gewerberaummiete: Umlage von Verwaltungskosten und Wirtschaftlichkeitsgebot

5. Kündigung und Vertragsbeendigung

Außerordentliche Kündigung vor Übergabe der Mieträume wirksam? – Unwirksame Kündigung als Angebot zur einverständlichen Vertragsaufhebung – Eigenbedarfskündigung: Begründungsanforderungen, Bedarf auch für Zweitwohnung, vorhersehbarer und überhöhter Bedarf – Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs trotz Räumungsvergleichs – Sonderkündigungsrecht bei Vermietung einer Einliegerwohnung – Vor-

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler
Deutschlands

Forts. Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

kaufrecht des Mieters bei Erwerbmodell im „en bloc Verkauf“ – Schadensersatzanspruch des Mieters bei unterlassener Unterrichtung über das Vorkaufsrecht - Kündigung wegen Zahlungsverzugs wegen Verzögerungen seitens der öffentlichen Stelle? – fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs und Privatinsolvenz des Wohnungsmieters – fristlose Kündigung wegen Gewaltanwendung des Mieters gegen den Vermieter oder Mitbewohnern – Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung bei Schimmelbefall – Fortsetzungswiderspruch auch durch eine „demnächst zugestellte“ Klage.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

6. Vertragsabwicklung und Schönheitsreparaturen

Anspruch des Vermieters auf Nutzungsentschädigung bei Teilräumung oder gegen den Untermieter – zur Mietminderung der Nutzungsentschädigung – Zulässigkeit einer Versorgungssperre nach Mietende erfordert Interessenabwägung – einstweilige Verfügung auf Räumung bei der Wohn und Gewerberaummieter – Kündigung und Auszug des allein-mietenden Ehegatten im Scheidungsverfahren und Wohnungszuweisungsantrag des nicht mitmietenden Ehepartners – Wirkung der Entbaftungserklärung des Insolvenzverwalters auf die Rechtsstellung des Schuldners als Mieter; Schönheitsreparaturen: Formularmäßige Übertragung nur bei „renovierten“ Wohnungen zulässig – „Aus“ für Abgeltungsklauseln? – Umfasst die Pflicht zur Renovierung auch das Beheben von Schäden? – Wann ist eine Fristsetzung des Schadensersatzanspruchs entbehrlich?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort für diese Veranstaltung**Eden Hotel Wolff,**

Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Sozialrecht

Ri Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz – Haftungsfragen und Compliance-Management

19.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht

Anlasslose Kontrollen von Arbeitgebern u. a. zur Einhaltung des Mindestlohnes durch die Hauptzollämter können zu hohen Beitragsforderungen im Bereich der Sozialversicherung führen. Nicht nur wegen des Entstehungsprinzips, wegen des Risikos der Säumniszuschläge von 12%/Jahr und wegen der Verjährungsfrist von 30 Jahren können auch existenzbedrohende Situationen entstehen. Die sozialrechtlichen Beitragsrisiken muss deshalb die arbeits- und sozialrechtliche Anwaltspraxis vorhersehen und handhaben können. **Dazu vermittelt das Seminar das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung des Mindestlohngesetzes. Neben aktueller Rechtsprechung werden die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstände u. a.) dargestellt. Schließlich werden Anstöße für ein complianceorientiertes Management aufgezeigt.**

1. Beitragsrisiken durch das MiLoG
2. Aufzeichnungspflichten durch das MiLoG und Rechtsfolgen der Verletzung im Beitragsrecht

3. Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger
4. Entgeltfragen und -antworten
5. Sonderbereiche: z. B. Ehrenamt und Verein
6. Haftungsfragen (§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 266a StGB) und Strafbarkeit (§ 266a StGB)
7. Risikomanagement (z. B. Statusverfahren nach § 7a SGB IV und § 28h SGB IV)
8. Compliance-Management

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

Ri Dr. Christian Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

2. Wiederholung: 15.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachentrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversiche-

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

1. Die Gesetzeslage

2. Die Rechtsprechung

- Bisherige Rechtsprechung
- Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienhelfer, Fabrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseure, Kameralente u.v.a.)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium

III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

IV. Aktuelle Probleme

RA Dr. Jürgen Brand

→ Forts.

- rumsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im GmbH-Handbuch (Dr. Otto Schmidt Verlag), Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts (beide C.H. Beck Verlag), Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht (ZAP Verlag), Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Arbeitsrecht

→ Ziegelmeier, Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz... : Seite 12

Prof. Franz Josef Düwell, Universität Konstanz, Vors. Richter am BAG a.D.

Das Mindestlohngesetz in der Praxis

Intensiv-Seminar

27.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Wie kaum ein Gesetz zuvor hat das am 16.8.2014 in Kraft getretene Mindestlohngesetz die Gemüter erregt. Bereits vor dem ersten Referentenentwurf kam es zu hitzigen Debatten unter Juristen, Volkswirten, Sozialwissenschaftlern und Politikern. Der Referent wirkte als Einzelsachverständiger an der späteren Gesetzgebung mit. Seit dem 1. Januar 2015 ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns in der Praxis angekommen. Zu einigen Rechtsfragen liegen bereits Entscheidungen der Gerichte vor.

Der Referent erläutert die praxisrelevanten Gesetzesbestimmungen und deren Auslegung. Dazu gehören insbesondere:

1. Mindestlohn für Arbeitnehmer

Allgemein und flächendeckend, Stücklohn, Zeitstunde, Stunde mit erbrachter vereinbarter Arbeitsleistung, Arbeitszeitbegriff, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Anrechnung von Geldleistungen, Fälligkeit, Arbeitszeitkonten, Wertguthaben, Unabhängigkeit, Verzicht, Verwirkung und Vergleich

2. Ausnahmen vom Mindestlohn

Saisondkräfte, Kinder und Jugendliche, Langzeit-

arbeitslose, Auszubildende und ebrenamtlich Tätige, Praktikanten

3. Auswirkungen auf das allgemeine Arbeitsrecht

Vorrangregel des § 1 Abs. 3 S. 1 MiLoG, Vorrang-erweiterung nach § 1 Abs. 3 S. 2 MiLoG, Unabhängigkeit, Verzicht, Verwirkung und Vergleich hinsichtlich des Mindestlohnsockels

4. Mindestlohn verdrängende Übergangsregelungen

Privileg für allgemeinverbindliche Tarifverträge, Privileg für die Zeitungszustellung

5. Durchsetzung des Mindestlohns

Kontrolle durch den Zoll, Abmüdung von Verstößen, Notwendigkeit der individuellen Klage, Unterstützung durch Behörden, Rechte des Betriebsrats

6. Generalunternehmerhaftung

Nettoentgelthaftung, Beweiserleichterung, Verfabrensaussetzung nach § 148 ZPO?

Prof. Franz Josef Düwell

- Honorarprofessor an der Universität Konstanz
- bis 2011 Vorsitzender Richter des Neunten Senats des Bundesarbeitsgerichts
- 2014 Schlichter im Arbeitskampf zwischen der Gewerkschaft Ver.di und der Charite
- Herausgeber u. a. von: *Juris PraxisReport Arbeitsrecht* (wöchentliche Zeitschrift), *ArbGG Kommentar*, 3. Aufl. 2012 (mit Lipke), *Handbuch Umstrukturierung und Arbeitsrecht*, 2. Aufl. 2013 (mit Arens und Wichert), *Lehr- und Praxis-Kommentar zum SGB IX*, 4. Aufl. 2014 (mit Dau u. Jousen), *Handkommentar zum BetrVG*, 4. Aufl. 2014, *NomosKommentar zum Mindestlohngesetz*, 2015 (mit Schubert)

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Mitarbeiter - Seminare

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

Fristen – Verjährung – Haftung?

10.11.2015: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für RAe und qualifizierte Mitarbeiter/innen in der Anwaltskanzlei

1. Verjährungsfristen

- Hemmung, Neubeginn der Fristen
- Berechnungsbeispiele

2. Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen

- Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsfristen im Zivil- und Strafrecht
- Verjährungs- und sonstige Fristen aus dem Zivilrecht
- Konkrete Beispiele
- Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung
- Aktuelle BGH-Rechtsprechung u.a. zur Fristberechnung bei Fristverlängerung, Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

3. Wissenswertes und Praxisrelevantes

- aus BGB, ZPO, RVG und der BRAO

4. Haftungsfallen

- Mahnverfahren zur Rettung der Verjährungsfrist – wie viel Spielraum bleibt
- Fristwahrung per Fax: Chance & Falle
- Entscheidungen des BGH
- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis
- PKH bei lediglich fristwährend eingelegtem Rechtsmittel

5. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

→ siehe unten

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar siehe unten

Kompakt-Seminar

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse – Schuldner tot – was nun?

10.11.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Seminar für RAe und qualifizierte Mitarbeiter/innen in der Anwaltskanzlei

Der Tod des Schuldners muss nicht auch den Tod, also die Uneinbringlichkeit der Forderung nach sich ziehen. Ziel dieses Seminars ist zum einen die Darstellung des gesetzlichen und gewillkürten Erbrechts, andererseits die Umschreibung bereits bestehender Titel auf die Erben und die sich daraus ergebenden positiven und erweiterten Zugriffsmöglichkeiten: Pfändung des Erbteils, von Pflichtteils- und Vermächtnisansprüchen, dem Zugriff auf das private Vermögen der Erben, wov. Abgerundet wird der Tag mit dem Szenario der Erbfälle im Rahmen der Insolvenz.

1. Darstellung des materiellen Erbrechts

- Gesetzliches & gewillkürtes Erbrecht, Pflichtteilsrecht

2. Tod des Gläubigers – Tod des Schuldners

- Titelumschreibung
- Erbscheinsverfahren
- Verfabrenspfleger
- Rechtliche Stellung des Erben

3. Pfändung aller Ansprüche rund um das Thema:

- Lebensversicherungen, Sterbegelder, Riester & Rürup, private und gesetzliche Altersvorsorge
- Erbteilsansprüche, Erbsatzansprüche
- Vermächtnisansprüche
- Pflichtteilsansprüche

- Nießbrauchsrechte
- Vor- und Nacherbstellung des Schuldners
- Vollstreckung in das Vermögen der Erben
- Vollstreckung in den Nachlass als solchen

4. Haftungsbeschränkung des Erben

5. Aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Zwangsvollstreckung

6. Informationsgewinnung

7. Todesfälle im Rahmen des Insolvenzverfahren

- Erbfall zu Gunsten des Schuldners im Insolvenzverfahren
- Erbfall zu Gunsten des Schuldners in der Wohlverhaltensphase
- Tod des Schuldners und Weiterführung des Verfahrens

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminare:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener AnwaltVerein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

M XI/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 15) an für folgende/s Seminar/e:

Scheungrab, Update anwaltl. Vergütung im familienr. Mandat	[2]	09.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krug/Davatz, Die EU-ErbVO einschl. dt.-schweizerischer Erbfälle	[3]	12.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2014/2015	[4]	24.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten...	[5]	04.12.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Update Wettbewerbsrechtl. Nachahmungsschutz	[6]	18.12.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[6]	13.11.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – aktuelle...	[7]	11.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt, Update Insolvenzrecht	[8]	10.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[9]	18.11.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Keldungs, Bauablaufstörungen und Ihre Durchsetzung...	[9]	03.12.15: 13:30 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht...	[10]	16.12.15: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Zieglmeier, Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung...	[12]	19.11.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[12]	15.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Düwell, Das Mindestlohngesetz in der Praxis	[13]	27.11.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Fristen – Verjährung – Haftung?	[14]	10.11.15: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse	[14]	10.11.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

stande gekommen ist. Auf diese Weise erweitern die Studierenden nicht nur ihre juristischen Kenntnisse, sondern auch ihre Fähigkeiten in freier Rede, Argumentations- und Plädoyer-Techniken sowie Teamwork. „Im dritten Jahr des Soldan Moots haben alle Teams noch mehr Professionalität gezeigt. Die durchschnittlichen Bewertungspunkte waren höher als in den beiden Vorjahren. Die Universitäten bereiten ihre Teams besser auf diesen Wettbewerb vor. Das zeigt, dass der Soldan Moot von den Jura-Fakultäten gut angenommen wird. Das ist ein großer Erfolg für unsere Arbeit“, sagt Professor Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) in Hannover. Er ist zugleich zuständig für die wissenschaftliche und organisatorische Durchführung des Wettbewerbs.

(Quelle: Hans Soldan Stiftung, PM vom 12. Oktober 2015)

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Insolvenzanfechtung - Mehr Rechtssicherheit für den Wirtschaftsverkehr und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

PM vom 29. September 2015

Die Bundesregierung hat am 29. September den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz beschlossen. Der vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen.

Dazu der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas: „Die derzeitige Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts belastet den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit erheblichen Rechtsunsicherheiten. Häufig wissen Gläubiger nicht, ob sie Zahlungen von ihren Schuldnern dauerhaft behalten können oder ob sie die Zahlungen später – unter Umständen erst nach Jahren – wieder an den Insolvenzverwalter herausgeben müssen. Mit der Neuregelung wollen wir diese Unsicherheiten beseitigen.

Die Praxis der Vorsatzanfechtung muss für den Geschäftsverkehr kalkulierbarer und planbarer werden. So soll die Anfechtungsfrist von zehn Jahren auf vier Jahre verkürzt werden. Davon ausgenommen bleiben Vermögensverschiebungen oder Bankrotthandlungen, weil diese Handlungen keine Privilegierung verdienen. Und: Gläubiger, die klammen Schuldnern mit Zahlungerleichterungen wieder auf die Beine helfen, werden künftig Gewissheit haben, dass dies für sich genommen eine Anfechtung nicht begründen kann.

Wir wollen das Vertrauen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darin stärken, verdienten Arbeitslohn auch behalten zu dürfen. Lohnzahlungen sollen daher künftig grundsätzlich nicht mehr angefochten werden können, wenn sie spätestens drei Monate nach der Arbeitsleistung erfolgen.

Auch die Zinsen auf ausstehende Anfechtungsansprüche werden begrenzt, in dem sie den allgemeinen schuldrechtlichen Verzugsregeln unterstellt werden.

Nicht zuletzt wollen wir das Insolvenzantragsrecht der Gläubiger stärken, um die wirtschaftliche Tätigkeit insolvenzreifer Unternehmen frühzeitig einzuschränken. Auch so lassen sich Verluste durch Insolvenzanfechtungen vermindern.“

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

Neujustierung der Vorsatzanfechtung (Änderung des § 133 InsO)

Zum Schutz des Wirtschaftsverkehrs wird die Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen erschwert. Dies sind Handlungen, die einem Insolvenzgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren oder ermöglichen, insbesondere Zahlungen auf erbrachte Lieferungen und Leistungen:

Für die Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen soll ein deutlich verkürzter Anfechtungszeitraum von vier (anstatt bislang zehn) Jahren gelten.

Die Vorsatzanfechtung soll noch weiter eingeschränkt werden, wenn die gewährte Deckung kongruent ist, d.h. der Gläubiger die Bestellung der Sicherheit oder die Erfüllung der Forderung zu der Zeit und in der Art zu beanspruchen hatte. Anders als bislang, sollen diese Deckungen grundsätzlich erst dann anfechtbar sein, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner bereits zahlungsunfähig war. Die Kenntnis der bloß drohenden Zahlungsunfähigkeit soll nicht mehr genügen.

Darüber hinaus werden Gläubiger, die ihren Schuldnern Zahlungerleichterungen zur Überwindung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten gewähren, Gewissheit haben, dass dies für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann. Zugunsten jener Gläubiger wird gesetzlich vermutet, dass sie bei später erhaltenen Zahlungen die Zahlungsunfähigkeit ihres Schuldners nicht kannten. Um einen Anfechtungsanspruch zu begründen, muss der Insolvenzverwalter das Gegenteil beweisen.

Die genannten Einschränkungen der Anfechtbarkeit gelten nicht für unredliche Vermögensverschiebungen und Bankrotthandlungen. Wer bei solchen Handlungen „mitmacht“, verdient keinen Schutz. Deshalb verbleibt es insoweit beim bisherigen Recht, insbesondere bei dem zehnjährigen Anfechtungszeitraum.

Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs (Änderung des § 142 InsO)

Der Entwurf entspricht den legitimen Erwartungen des Wirtschaftsverkehrs und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dass Leistungen des Schuldners, für die zeitnah eine gleichwertige Gegenleistung in dessen Vermögen gelangt ist, grundsätzlich nicht mehr rück-abgewickelt werden können, indem er solche Bargeschäfte weitgehend auch von der Vorsatzanfechtung ausnimmt. Bargeschäfte sollen künftig nur noch dann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn der Schuldner unlauter handelte und der Gläubiger dies erkannt hat.

Um die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Lohnzahlungen bestehen, soll darüber hinaus gesetzlich klargestellt werden, dass ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Lohnzahlung drei Monate nicht übersteigt. Das ist der Zeitraum, den bisher schon das Bundesarbeitsgericht seiner Rechtsprechung zugrunde gelegt hat.

Einschränkung der Inkongruenzanfechtung (Änderung des § 131 InsO)

Die Änderung bezweckt, solche Gläubiger vor Anfechtungen zu schützen, die lediglich von gesetzlich zugelassenen Zwangsmitteln Gebrauch

machen und dabei nicht wissen, dass der Schuldner schon zahlungsunfähig ist. Ziel ist es, insbesondere Kleingläubiger besser davor zu schützen, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Deckungen, die in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantragstellung durch Zwangsvollstreckung erwirkt oder zu deren Abwendung bewirkt worden sind, sollen künftig grundsätzlich nur unter den erschwerten Anforderungen des § 130 InsO (also bei Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) anfechtbar sein.

Neuregelung der Verzinsung des Anfechtungsanspruchs (Änderung des § 143 InsO)

Anfechtungsansprüche sollen künftig nur noch nach Maßgabe der allgemeinen Verzugsregeln oder ab Klageerhebung verzinst werden. Dadurch sollen bestehende Fehlanreize zu einer schleppenden Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen beseitigt und der Rechtsverkehr besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung geschützt werden.

Stärkung des Gläubigerantragsrechts (Änderung des § 14 InsO)

Mit der Änderung soll es leichter werden, die Fortsetzung der wirtschaftlichen Aktivitäten insolvenzreifer Unternehmen rechtzeitig zu unterbinden. Dies schützt den Geschäftsverkehr vor einer mit Anfechtungsrisiken behafteten Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zu insolvenzreifen Schuldnern.

Zum Regierungsentwurf:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RegE_Anfechtungsrecht.pdf

20 |

Aus dem Ministerium der Justiz

StPO-Reform

PM Nr. 133/15 vom 13. Oktober 2015

StPO-Expertenkommission übergibt Abschlussbericht -

Bayerns Justizminister Bausback: „Ergebnis kommt in weiten Teilen einer Themaverfehlung gleich!“

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback übt deutliche Kritik am Ergebnis der Arbeit der von Bundesjustizminister Heiko Maas einberufenen Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts. Diese hat Mitte Oktober in Berlin ihren Abschlussbericht an den Bundesjustizminister übergeben. Bausback fasst zusammen: „Die Kommission hatte den klar formulierten Auftrag, Vorschläge zu erarbeiten, wie das Strafverfahren effektiver und praxistauglicher gestaltet werden kann. So sieht es der aktuelle Koalitionsvertrag vor. Das Ergebnis kommt nun aber in weiten Teilen einer Themaverfehlung gleich!“

Neben einigen Punkten, die Bausback ausdrücklich begrüßt, bezeichnet er es als momentanen Haupterfolg, dass noch Schlimmeres verhindert werden können.

„Unter den Vorschlägen der Expertenkommission sind allerdings auch einige gute Vorstöße: Ich begrüße es beispielsweise sehr, dass nach der Mehrheitsauffassung der Kommission Zeugen künftig auch bereits bei einer Ladung durch die Polizei zur Vernehmung erscheinen müssen. Oder etwa dass der Richtervorbehalt für Blutentnahmen im Bereich der

Straßenverkehrsdelikte abgeschafft werden soll - auch wenn man über die konkrete Neuregelung wird diskutieren müssen“, so Bayerns Justizminister. Ferner sei es erfreulich, dass sich die Kommission einstimmig für die von Bayern seit langem geforderte Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ausgesprochen habe.

Die überwiegenden Empfehlungen der Expertenkommission zeigten allerdings deutlich, dass diese ihrem Auftrag nicht nur nicht nachgekommen sei, sondern diesen mehrfach sogar ins Gegenteil verkehrt habe. Bausback: „Wer allen Ernstes befürwortet, dass Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren verpflichtend auf Video dokumentiert werden sollten oder dass gar eine Videodokumentation der Hauptverhandlung geprüft werden solle, der offenbart, dass er den Auftrag, das Strafverfahren effektiver und praxistauglicher zu gestalten, nicht verstanden hat.“ Erhebliche Risiken berge insbesondere auch der Vorschlag, den Straftatenkatalog für Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen grundlegend neu zu auszurichten. „Hier werden wir sorgfältig darauf achten, dass die Effektivität der Strafverfolgung keinen Schaden nimmt. Das sind wir dem berechtigten Sicherheitsinteresse unserer Bürgerinnen und Bürger schuldig“, so der Minister.

Bausback sendet klare Worte nach Berlin: „Wer sich in Deutschland weiterhin eine effektive Strafverfolgung wünscht, wer will, dass beispielsweise komplexe Wirtschafts-, Drogen- oder Schleusungskriminalität konsequent verfolgt wird und Strafverfahren handhabbar bleiben, der kann solch praxisferne Vorschläge nicht gut heißen. Zahlreiche Vorschläge der Kommission führen zu einem signifikanten finanziellen, personellen und zeitlichen Mehraufwand sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch für die Gerichte. So etwas können wir uns nicht leisten.“

Das Bayerische Justizministerium und der Verlag C.H.Beck stellen die neu aufgelegten Broschüren "Vorsorge für den Erbfall" und "Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter" vor

PM Nr. 130/15 vom 06. Oktober 2015

Das Bayerische Justizministerium und der Verlag C.H.Beck haben Anfang Oktober die neu aufgelegten Broschüren "Vorsorge für den Erbfall" und "Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter" vorgestellt. Die neu aufgelegten Broschüren sollen den Bürgerinnen und Bürgern helfen, die richtigen Antworten auf ihre Fragen zur Vorsorge für den Todes- oder Krankheitsfall zu finden.

Die Broschüren "Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter" (ISBN 978-3-406-67602-4, Verlag C.H.Beck) und "Vorsorge für den Erbfall" (ISBN 978-3-406-67601-7, Verlag C.H.Beck) sind überall im Buchhandel oder direkt beim Verlag C.H.Beck (Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel.: 089/38189-750, E-Mail: bestellung@beck.de) erhältlich. Der Einzelverkaufspreis beträgt 5,50 €. Außerdem können die Broschüren kostenlos unter www.bestellen.bayern.de als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Personalia

Bayerischer Verdienstorden für Kollegen Ottheinz Käab

Aus den Händen des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer nahm Kollege **Ottheinz Käab** am 14. Oktober 2015 im Antiquarium der Münchner Residenz den Bayerischen Verdienstorden entgegen. Ausgezeichnet wurden 38 Persönlichkeiten als Zeichen des Dankes und

der Anerkennung für Ihren unbezahlbaren Dienst an der Gemeinschaft.



„Es ist mir eine Ehre, Ihnen für Ihre Lebensleistungen heute den Bayerischen Verdienstorden zu überreichen. Mit dieser höchsten Auszeichnung ehrt Bayern Frauen und Männer, die für unseren Freistaat und für das bayerische Volk Herausragendes geleistet haben.“ so der Ministerpräsident in seiner Festrede.

Kollege Kääh, geboren 1934 in Speyer ist seit 1962 in München als Rechtsanwalt tätig. Bereits seit 1970 ist er Mitglied im MAV. Ebenfalls seit 1970 gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München an, war von 1972 bis 1984 Mitglied des Präsidiums und ist seit 1984 Leiter der Abteilung VII, Juristenaus- und -fortbildung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstützt er junge Kolleginnen und Kollegen beim Einstieg in den Anwaltsberuf. Seit 1990 engagiert er sich als erster Vorsitzender des Vereins Selbsthilfe der Rechtsanwälte mit über 5500 Mitgliedern.

Er ist Mitglied des Vereins Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaften und Prodekan Versicherungsrecht an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, wo er ein berufsbegleitendes Aufbaustudium zum Master of Laws LL.M., Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht mit aus der Taufe gehoben hat. Ferner ist er erster Vorsitzender des Vereins Landerschulheimwerk Oberbayern e.V. und damit verantwortlich für das Schullandheim Bairawies, in dem Kinder lernen mit der Umwelt umzugehen.



Vielen Kollegen dürfte er zudem als Dozent, Lehrbeauftragter, Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Veröffentlichungen zum Verkehrsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht und des Anwaltsrechts ein Begriff sein.

Die Auszeichnung erhielt Ottheinz Kääh für seine besonderen Verdienste, die er sich während seiner über 50-jährigen Berufstätigkeit in Verbindung mit seiner jahrzehntelangen ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erwarb. Er war einer der Gründerväter der zu Beginn der 1980er Jahre errichteten „Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung“. Von Anfang an trat er engagiert für die Idee der berufsständischen Versorgung für die Rechtsanwälte in Bayern ein und förderte sowohl die Gründung als auch die Fortentwicklung des Versorgungswerks. Die Rechtsgrundlagen des Versorgungswerks gestaltete er maßgeblich mit. Seit 1997 ist er Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Unter seinem Vorsitz erfolgte im Jahr 2000 der Zusammenschluss mit den beiden Steuerberaterkammern München und Nürnberg zur „Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“. Nicht nur im Rahmen der Gremiensitzungen trat Kääh mit großem, über das Normalmaß hinausgehenden Engagement für die Belange des Versorgungswerks seines Berufsstands ein; auch bei den bundesweit stattfindenden Treffen aller deutschen Rechtsanwaltsversorgungswerke sowie der Mitgliederversammlung der bundesweit tätigen

„Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.“ vertritt er Bayern seit vielen Jahren ebenfalls mit großem Engagement und Sachkunde. Neben der rein fachlichen Arbeit war und ist ihm bis heute einerseits die Ausbildung und Betreuung der Berufsanfänger und andererseits die soziale Betreuung bedürftiger Kammermitglieder ein besonderes Anliegen. Durch seinen unermüdlichen Einsatz als langjähriger Vorsitzender des Vereins „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V.“ und das nach wie vor außerordentlich hohe persönliche Engagement für die Aus- und Weiterbildung des juristischen Nachwuchses hat er sich hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und seine Bürgerinnen und Bürger erworben. Für sein verdienstvolles Lebenswerk wurde er mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.

Auch von Seiten des Vereins ein Dankeschön für sein umfassendes Engagement und herzlichen Glückwunsch zu der hohen Auszeichnung.

(Quelle: Fotos: Bayerische Staatskanzlei, Textquellen: Bayerische Staatskanzlei; Rede des Ministerpräsidenten, Laudatio, RAK München: Vita)

Amtswechsel am Landgericht Deggendorf

Bayerns Justizminister Bausback verabschiedet Dr. Franz Kilger und führt Dr. Anton Nachreiner in sein neues Amt ein

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 12. Oktober den Amtswechsel an der Spitze des Landgerichts Deggendorf vollzogen. Bei einem Festakt im Kloster Metten führte er **Dr. Anton Nachreiner** offiziell in sein neues Amt als Landgerichtspräsident ein. Gleichzeitig verabschiedete er den bisherigen Präsidenten **Dr. Franz Kilger** in den Ruhestand.

Im Rahmen seiner Laudatio sprach Bausback dem scheidenden Landgerichtspräsidenten Dr. Franz Kilger seinen Dank für die geleistete Arbeit aus: "Mit Ihnen verliert die bayerische Justiz einen ganz besonderen Repräsentanten! Wie kaum ein anderer haben Sie die Deggendorfer Justiz in den 35 Jahren Ihrer Dienstzeit aus allen Blickwinkeln kennengelernt, sie geprägt und Maßstäbe gesetzt. Für Ihr Wirken, Ihre großartige Arbeit, Ihre gesamte Lebensleistung möchte ich mich bei Ihnen sehr herzlich bedanken!" An seinen Nachfolger Dr. Anton Nachreiner gerichtet, erklärte der Minister: "Alle Aufgaben und Ämter, die Ihnen bisher übertragen wurden, haben Sie nicht nur zuverlässig, mit außerordentlichem Fleiß, ausgezeichnetem Fachwissen und mit höchstem Verantwortungsbewusstsein erledigt, sondern mit Leben erfüllt. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, dass Sie auch alle künftig auf Sie zukommenden Aufgaben erfolgreich bewältigen werden!"

Dr. Franz Kilger (65 Jahre) begann seine berufliche Laufbahn bei der bayerischen Justiz am 1. November 1980 als Richter am Amtsgericht Deggendorf. Es folgten Stationen beim Landgericht Deggendorf sowie bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf. Ab Juni 1984 kehrte er an das Landgericht Deggendorf zurück. Dr. Kilger wurde sodann nach knapp zehn Jahren zum Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf ernannt, ehe er im November 1999 zum Direktor des Amtsgerichts Viechtach befördert wurde. Im März 2005 wurde er zum Präsidenten des Landgerichts Deggendorf berufen. Zum 1. August diesen Jahres ist Dr. Kilger in den Ruhestand getreten.

Dr. Anton Nachreiner (60 Jahre) trat sein erstes Amt bei der bayerischen Justiz im April 1985 bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf an. In der Folge war er als Richter am Amtsgericht Eggenfelden und am Amtsgericht Deggendorf tätig, bevor er im April 1992 an das Landgericht Deggendorf wechselte. Von Dezember 1992 bis März 1999 war er zunächst als Staatsanwalt als Gruppenleiter und später als Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf tätig. Anschließend wechselte er als

Vorsitzender Richter an das Landgericht Deggendorf zurück, wo er im Oktober 2004 zum Vizepräsidenten ernannt wurde. Im Dezember 2006 übernahm Dr. Nachreiner das Amt des Direktors des Amtsgerichts Deggendorf. Seit September 2015 ist er nun Präsident des Landgerichts Deggendorf.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 132/15 vom 12. Oktober 2015)

Neue Richter und neuer Präsident am EuGH

Am 07.10.2015 traten mit dem Griechen **Michail Vilaras** und dem Iren **Eugene Regan** (s. Pressemitteilung des EuGH, anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-11-14?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/europa_im_ueberblick/2014/EiUe-11-14-Final.pdf) zwei neue Richter ihr Amt am Europäischen Gerichtshof an (s. EiÜ 35/14). Nachfolger des ausscheidenden EUGH-Präsidenten **Vassilos Skouris** wird der Belgier und bisherige Vize-Präsident **Koen Lenaerts**, der für eine Amtszeit bis zum 6. Oktober 2018 gewählt wurde.

Daneben wurden die Amtszeiten von zwölf Richtern am EuGH bis Oktober 2021 verlängert. Zudem traten zwei neue Generalanwälte sowie ein neuer Richter am Gericht der Europäischen Union (EuG) ihr Amt an, womit nunmehr 11 Generalanwälte am EuGH tätig sind. Der langjährige Generalanwalt Pedro Cruz Villalón schied dabei nach Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, während die Amtszeit der deutschen Generalanwältin Juliane Kokott verlängert wurde.

Siehe auch <http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-33-15> (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 33-2015 vom 16. Oktober 2015)

22 |

Kuriosa

Kleiner Sprachkurs mit Mitglied "Davy Crocket" – Indianer vs. Mitgliedsbeitrag

Die Sorge eines Kollegen und Mitglieds aus Atlanta über das pünktliche Eintreffen seines Mitgliedsbeitrages und die Korrespondenz wegen der Veröffentlichung wollen wir Ihnen nicht vorenthalten. (Mit den nicht englischsprachigen Lesern rauchen wir bei Bedarf ein Friedenspfeifchen)

Betreff: Zahlung meines Mitgliedsbeitrags fuer 2015 - Hello from Atlanta

Dear Herr RA Dudek,

Thanks very much for my warm welcome into the MAV as of October 1st.

To pay my current dues of xxx Euro, I have selected a new financial intermediary with an old name. It's called "Western Union Online."

My payment to you is my first transaction with them. It was sent in Atlanta this afternoon by a method they call "bank transfer (EFT/ACH)."

Since Indians no longer attack Western Union riders, this money should arrive in a reasonable time. If it does not, please let me know, and I will search for some other intermediary.

Always feel free to write in German!

Thank you,

...

Dear Frau Prinz,

Thanks for your note!

Feel free to publish my message, but please leave off my real name.

I am not worried about your members. Every month, I get a couple of e-mails from evil people on the Internet who are trying to discover financial information, and so I wouldn't advertise how I really pay for things.

And those Redskins may come back too!

Since my Southern mother's ancestors fought Indians for a very long time, call me "Davy Crockett." He was the first hero of my childhood. Last Saturday I visited his birthplace.

...

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

ARGE Verwaltungsrecht im DAV Einladung zur Herbsttagung 2015

**Dienstag, 10. November 2015, 19.00 Uhr s. t.
im Bayerischen Verwaltungsgericht München, Sitzungssaal 5**

Verwaltungsrecht und Vergaberecht – effektiver Rechtsschutz und aktuelle Rechtsprechung

Referent: Professor Dr. iur. Martin Burgi

Prof. Dr. Burgi leitet nicht nur den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München, sondern auch die Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen.

Nach der Begrüßung durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts München, Frau Andrea Breit, wird der 1. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, RA Dr. Klaus-Richard Luckow, in die Veranstaltung einführen. Im Anschluss (ab etwa 21.00 Uhr) laden wir wie gewohnt zu einem kleinen Imbiss ein, der wie immer auch dem persönlichen Gespräch Gelegenheit geben soll. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten zur besseren Organisation um Anmeldung bis zum 3. November 2015.

Die Mitglieder der ARGE erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung für den Nachweis ihrer Fortbildung nach § 15 FAO und sind außerdem zu Mitgliederversammlung ab 18.00 Uhr s. t. eingeladen

Veranstaltungsort: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München. Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage: Einfahrt Zollstraße, Klingel „Verwaltungsgericht“, UG1 (Tür 1) und UG2 (Tür 4).

Anmeldung zur Herbsttagung 2015:

Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl,
Roritzerstraße 2a
93047 Regensburg,

Fax: 0941-58937

E-Mail: thomas.troidl@rae-schlachter.de

Tel.Nr. (für Rückfragen): 0941-55156

Fachvortrag mit anschließender Podiumsdiskussion der Frauenhilfe München

Die Frauenhilfe München möchte auch dieses Jahr wieder in den Aktionswochen gegen Gewalt an Frauen den Blick darauf lenken, wie in Fällen häuslicher Gewalt nach Trennung der Eltern gute Lösungen für Mädchen und Jungen möglich werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention feiert 25jähriges Jubiläum. Wir sprechen über die praktische Umsetzung im Feld häuslicher Gewalt. Wo steht die Praxis damit im Einklang, wo zeigen sich Widersprüche und Konfliktlinien? Wie können die am Sorge- und Umgangsrechtsverfahren Beteiligten vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben und der institutionellen Gegebenheiten gemeinsam konstant den Schutz von Kindern und Müttern gewährleisten? Ziel ist ein sicheres Umfeld für Kinder, das ihnen eine stabile Bindungsentwicklung ermöglicht.

„Zwischen Kinderschutz und Elternrecht –

25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – Konfliktlinien und gute Praxis bei Trennung nach häuslicher Gewalt“

26. November 2015, 14.00 – 17.00 Uhr

Evangelische Stadtakademie
Herzog-Wilhelm-Straße 24

Freier Eintritt

Vortrag:

Sabine Heinke, Familienrichterin, Bremen

Podiumsdiskussion mit:

Sabine Heinke, Familienrichterin, Bremen; Christa Härtenberger-Kurjak, Stadtjugendamt München; Alain Kathola, Verfahrensbeistand; Wolfgang Gruber, Gutachter im familiengerichtlichen Verfahren, GWG München; Sigurd Hainbach, Münchner Informationszentrum für Männer (MIM), Elternberatung bei häuslicher Gewalt im Münchener Modell; Gaby Ernst, Frauenhaus der Frauenhilfe München

Moderation:

Heike Herold, Frauenhauskoordinierung e.V.

Anmeldung unter:

Podiumsdiskussion@Frauenhilfe-München.de

Künstler vor Gericht

Ausstellung im Amtsgericht München

Bis zum 16. Januar 2016 stellt die **Galerie Kunst/Handeln** über 30 Bilder und Kunstwerke von 14 verschiedenen Künstlern im Amtsgericht München aus.

Die Galerie, die 2012 gegründet wurde, fördert junge Künstler und Absolventen der Akademie der Bildenden Künste München und will ihnen eine Plattform bieten. Der Besuch der Ausstellung vermittelt einen Einblick in die junge Münchner Kunstszene.

Die Ausstellung finden Sie im Amtsgericht München in der Pacellistraße 5 im 1. Stock. Sie ist von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet und für die Öffentlichkeit zugänglich. Jeden dritten Donnerstag im Monat wird um 15:00 Uhr eine Führung durch die Galeristen oder Künstler angeboten.

(Quelle: Amtsgericht München, PM 41/15 vom 20. Juli 2015)

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.



EIN HALBER QUADRATMETER FREIHEIT BILDER AUS DER HAFT

Art & Prison – Kunstausstellung im Justizpalast München

Der gemeinnützige Verein *Art and Prison e.V.* mit Sitz in Berlin organisiert Kunstwettbewerbe für Menschen in Haft und hat fast 1000 Werke von Häftlingen aus 63 Nationen aller Kontinente erhalten. Die Werke werden regelmäßig in Ausstellungen gezeigt. So auch in diesem Jahr.



„Freie Aussicht“, Öl auf Leinwand, Kurt, Österreich

Noch bis 23. November 2015 wird eine Auswahl von Kunstwerken im **Lichthof des Münchener Justizpalastes** zu sehen sein.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Samstag und Sonntag geschlossen.



18. MUNDIAVOCAT

Fussball-Weltmeisterschaft
des Anwaltsstandes und der Anwaltsverbände

La Manga Club - Spanien

13. - 22. Mai 2016

Kollege Vincent Pinatel aus Marseille, Begründer des MUNDIAVOCAT lädt 2016 bereits zum 18. Mal zur Fussballweltmeisterschaft der Anwaltskammern, Anwaltsverbände und Anwaltssozietäten. Ausgetragen wird das Turnier vom 13. - 22. Mai 2016 im spanischen La Manga.

Organisiert werden insgesamt vier Turniere:

MUNDIAVOCAT Classic
Anwälte ohne Altersgrenze

MUNDIAVOCAT Master
Anwälte über 35 Jahre

Forts. nächste Seite

MUNDIAVOCAT Legend
Anwälte über 45 Jahre

Neu: MUNDIRAVOCAT Five
5 gegen 5 Spieler

MUNDIAVOCAT Five, eine neue Spielart, die die Teilnahme auch kleinerer Kanzleien und Sozietäten ermöglicht wurde 2015 erfolgreich beim AMERICALLAWYERS und beim EURO-LAWYERS getestet und wird anlässlich der 18. MUNDIRAVOCAT erstmalig angeboten. Technik, Schnelligkeit und viele Tore werden dieses neue Turnier zweifellos prägen.

Sie finden detaillierte Informationen über das Turnier und den Programmablauf, den Austragungsort sowie die Anmeldebedingungen unter:

<http://www.mundiarvocat.com/>
(Quelle: mundiarvocat.com)

24 |

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht

„Autoschaden geRECHT – werkstattfreundliches Schadenmanagement“
am 9. November 2015 in Köln:

Einmalige Gebühr von 89 Euro für alle Teilnehmer aus einer Kanzlei

Am 9. November 2015 findet von 14.00 bis 18.00 Uhr im Mercedes-Benz-Center Köln, Mercedes-Allee 1 der 1. Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht „Autoschaden geRECHT – werkstattfreundliches Schadenmanagement“ statt.

Folgende Referenten konnten gewonnen werden:

RA Joachim Otting (Hünxe), **RA Friedrich Keller** (Moers), **Dipl.-Ing. Thomas Firmery** (Leiter Vertrieb und Sachverständigenwesen, KÜS-Bundesgeschäftsstelle), **RA Dominik Bach** (Vorstand e.Consult AG). Moderiert wird die Veranstaltung von **RAuN Jörg Elsner**, dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Verkehrsrecht. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht aus einer Kanzlei können für nur 89 € an dem Kongress teilnehmen.

Das genaue Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter:

http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/downloads/Schadenkongress_UEbersicht_verkehrsanwaelte.pdf.

Neues vom DAV

Die Möglichkeit bindender Testamentsvollstrecker - Anordnungen sollte nicht isoliert geprüft werden

Der DAV hat durch seinen Ausschuss Erbrecht unter Mitwirkung des Ausschusses Anwaltsnotariat zu der Frage Stellung genommen, ob Erblassern künftig die Möglichkeit eröffnet werden sollte, in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag bindende Anordnungen zu einer Testamentsvollstreckung zu treffen (DAV-Stellungnahme Nr. 51/2015). Der DAV kommt zum Ergebnis, dass die Erweiterung der Möglichkeit, bindende Verfügungen von Todes wegen zu errichten, noch weiterer Prüfung bedarf. In die Prüfung sollte die Frage nach weiteren änderungsbedürftigen Regelungen des materiellen Erbrechts einbezogen werden. Eine punktuelle Fragestellung herauszugreifen, erscheint dem DAV nicht geboten.

Satzungsversammlung: Weniger Fachanwälte und mehr Syndikusanwälte

Nicht einmal ein Drittel aller Anwältinnen und Anwälte haben die 95 Mitglieder der 6. Satzungsversammlung gewählt. Gerade wer seinen Wahlbrief nicht abgeschickt hat, soll sich die Wahlergebnisse anschauen.

Das Anwaltsblatt hat in seinem Oktober-Heft alle Ergebnisse zusammengefasst und analysiert. Den Bericht können Sie auch unter www.anwaltsblatt.de lesen.

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Residenz“
Foto: C. Breitenauer

S. 21: Personalien
Fotos: Bayerische Staatskanzlei

S. 23: „Freie Aussicht“, Öl auf Leinwand
Kurt, Österreich

mit freundlicher Genehmigung von
Art and Prison e.V.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber
Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:
Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

Der DAV warnt: Die geplante Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie geht über den Regelungsinhalt der Richtlinie hinaus

Der Deutsche Anwaltverein hat durch seinen Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Stellung genommen (DAV-Stellungnahme Nr. 56/15 <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-56-15-umsetzung-wohn-immobilienkreditrichtlinie>). Darin begrüßt der DAV das Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich. Er weist allerdings darauf hin, dass im Wege der Umsetzung Neuregelungen eingeführt werden, die über den Regelungsinhalt der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie hinausgehen. Der DAV regt an, die neu geplante Bedenkzeit - analog der Laufzeit für ein Widerrufsrecht - auf 14 Tage zu verlängern, das derzeit gültige „Widerrufsrecht“ bei versäumter oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung aufrecht zu erhalten, insbesondere keine Rückwirkung gesetzlicher Änderungen im Widerrufsrecht vorzusehen und die Deckelung der Vorfalligkeitsentschädigung auf Verbraucherdarlehen zu erstrecken.

BVerfG erweitert Strafverteidigerprivileg bei Geldwäsche

Das Bundesverfassungsgericht hat das Strafverteidigerprivileg im Fall der Honorarannahme auf weitere Tatbestände der Geldwäsche ausgedehnt. Das geht aus einem jetzt bekannt gewordenen Nicht-Aufnahmebeschluss des Gerichts aus dem Sommer hervor. Bereits 2004 hatte der Zweite Senat des Gerichts entschieden, dass eine uneingeschränkte Anwendung des Verschaffungstatbestands auf Strafverteidiger gegen das Übermaßverbot verstoße (BVerfG AnwBl 2004, 309). Im Ergebnis macht sich ein Strafverteidiger nur dann strafbar, wenn er sicher weiß, dass das Honorar aus einer Katalogtat stammt. Nunmehr hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass auch der Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand verfassungskonform restriktiv auszulegen sei. Es macht jedoch keine Vorgaben, wie die verfassungskonforme Auslegung im Einzelnen zu verwirklichen ist. Dies bleibe den Fachgerichten vorbehalten. Den Beschluss (mit Anmerkung der DAV-Redaktion) veröffentlichte das Anwaltsblatt im Oktober-Heft.

DAV macht Vorschläge zur Umsetzung der Verfahrensrichtlinie

Die Frist für die Umsetzung der Verfahrensrichtlinie ist seit dem 20. Juli 2015 abgelaufen. In seiner Initiativstellungnahme (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-48-15-initiativstellungnahme-zur-umsetzung-der-verfahrensrichtlinie>) unterbreitet der DAV Vorschläge zur Novellierung des AufenthG, des AsylVfG sowie des FamFG. Der DAV geht nicht auf den gesamten durch die notwendige Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie entstehenden Regelungsbedarf ein, sondern beschränkt sich auf ihm vordringlich erscheinende Punkte. Dies sind die Vorschriften zum Schutz verletzlicher Personen und unbegleiteter Minderjähriger, zur Haft und zur Antragstellung; letzteres, weil sich die Praxis der verspäteten Registrierung von Asylanträgen zu einer systemischen Schwachstelle des deutschen Asylsystems ausgeweitet hat.

Delisting: Der DAV fordert faire gesetzliche Regelung im Geiste des Macrotron-Urteils des BGH

Der DAV hat durch seinen Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht initiativ zu Regelungsvorschlägen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zum Delisting Stellung genommen, welche die Regierungsfaktionen in einem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vorgeschlagen haben (DAV-Stellungnahme Nr. 49/15). Hintergrund des Antrags ist, dass seit der sog. Frosta-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (II ZB 26/12) eine Lücke im

Anlegerschutz besteht. Nach Auffassung des DAV vermag der neu vorgesehene § 39 Abs. 2 S. 3 BörsG-E diese Lücke aber nicht zu schließen. Im Gegenteil: das Schutzniveau würde zusätzlich gemindert. Der DAV schlägt vor, die Anforderungen aus der früheren Macrotron-Entscheidung des BGH (II ZR 133/01) in Gesetzesform zu gießen. Damit würde einer bereits etablierten Vorgehensweise erneut Geltung verschafft, die keine Seite einseitig bevorzugt.

DAV fordert mehr Kontrolle und Transparenz bei Nachrichtendiensten

Ein verstärkter Schutz der Anwaltskommunikation vor dem heimlichen Zugriff der Nachrichtendienste und die Schaffung eines „Anwalts der Betroffenen“ für jedes G 10-Genehmigungsverfahren sind zwei der wichtigsten Forderungen des DAV. In seiner Stellungnahme Nr. 47/15 fordert der DAV eine Reihe von Maßnahmen des Gesetzgebers und der Exekutive, um die deutschen Nachrichtendienste besser zu kontrollieren und transparenter zu machen. Der DAV betont, dass das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) auch für Auslands-Auslands-Kommunikation gelten muss. Hierüber wurden die Medien über einen Jour fixe und eine DAV-Pressemitteilung informiert.

Fortbildung: „Einführung in das Asylverfahren“

Das Thema Flucht und Asyl sind so präsent wie seit langem nicht. In den Medien wird bereits darüber berichtet, dass die Anwaltschaft nicht in der Lage sei, ihren Teil an der Gewährung eines rechtsstaatlichen Verfahrens beizusteuern. Es gebe zu wenig Kolleginnen und Kollegen im Asylrecht. Es reicht nicht nur mehr Personal für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu fordern. Wir müssen unseren Teil dazu beitragen. Auch die Anwaltschaft nimmt sich dieser gesellschaftspolitischen wichtigen Frage an. Es geht darum, wie geflüchtete Menschen Zugang zum und Unterstützung durch anwaltliche Begleitung im Asylverfahren erhalten. Mit der Seminarreihe „Einführung in das Asylverfahren“ reagiert der Deutsche Anwaltverein auf die steigende Zahl von Flüchtlingen. Anwältinnen und Anwälte, die Flüchtlinge beraten und unterstützen möchten, können sich kostengünstig einen Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens verschaffen. Eine Übersicht der Termine finden Sie bei der Deutschen Anwaltakademie.

Aktuellen DAV Depeschen, diverse Stellungnahmen und Pressemitteilungen finden Sie unter: <http://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechung

**Wurm/Wagner/Zartmann (Hrsg.):
Das Rechts-Formular-Buch
17. Auflage 2015, 2662 + LVIII Seiten, Hardcover
Mit Formulartexten auf CD-ROM
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 159,00
ISBN 978-3-504-07023-6**

Der hier vorgestellte Band ist das Parallelwerk zum Prozeßformularbuch, dem „Vorwerk“, der ebenfalls 2015 in Neuauflage erschienen ist. Das Formularbuch weist eine außerordentlich große Breite auf. Abgedeckt wird nicht nur der komplette Bereich des BGB (Verein und Stiftung, Allgemeines Schuldrecht, Besonderes Schuldrecht, Sachenrecht mit Schwerpunkt Liegenschaftsrecht, Familien- und Erbrecht), sondern auch das Arbeitsrecht sowie der Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht.

Naturgemäß mußte eine Auswahl getroffen werden, die sich daran

orientiert, wie praxisrelevant die verschiedenen Felder sind. Deshalb werden auch Vertragstypen besprochen, die Kinder der Praxis sind, so etwa Leasing oder Franchising. Zudem sind auch Muster zu finden, die zur Komplettierung einzelner Gebiete beitragen. So ist z. B. dem Versand- und Onlinehandel ein Kapitel gewidmet, das nicht nur ein Muster für „Allgemeine Verkaufsbedingungen Online-Shop“ enthält, sondern auch ein Formular für das Impressum der Website, die Datenschutzerklärung des Online-Shops und die Einwilligungserklärung bezüglich E-Mail- und Telefonwerbung.

Dabei ist der Aufbau der Kapitel nicht einheitlich. Abhängig von Thematik und vermutlich auch den Präferenzen der verschiedenen Bearbeiter wechselt sich einmal erläuternder Text mit den jeweiligen Mustern ab, während dann wiederum die Grundlagen vorab geschlossen dargestellt werden und im Anschluß daran die Formulare abgedruckt sind.

Wo es sinnvoll erscheint, wird auch die Beschränkung auf die außgerichtliche Tätigkeit aufgegeben und Verfahrensrecht behandelt. So wird im Rahmen des Liegenschaftsrechts auch das Grundbuchrecht behandelt. Ebenso findet sich im Erbrecht ein Abschnitt über das Nachlaßverfahren.

26 |

Im Einzelfall kann man darüber streiten, ob das eine oder andere Muster nicht zu speziell ist oder aber davon ausgegangen werden kann, daß Spezialliteratur vorhanden ist. Hier ist etwa das Muster zum Hauptversammlungprotokoll der Aktiengesellschaft zu nennen. Notare werden wohl kaum auf dieses Formular zurückgreifen müssen. Andererseits wird der eine oder andere Aspekt für andere Rechtsanwender leichter verständlich, wenn dieses Muster vorhanden ist und nicht nur theoretische Erläuterungen gegeben werden.

Das Vorwort enthält den wichtigen Rat, daß sich eine schematische Übernahme einzelner vorformulierter Klauseln oder gar ganzer Vertragswerke verbietet. Die wichtigen einführenden Texte sollen den Benutzer deshalb in die Lage versetzen, notwendige Änderungen und Anpassungen für den konkreten Einzelfall zu erkennen und vorzunehmen.

Wer diesen Hinweis beherzigt, hat mit dem Rechts-Formular-Buch ein Basiswerk zur Verfügung, mit dem bereits viele Fragestellungen gemeistert werden können. Aber auch wenn auf weiterführende Literatur zurückgegriffen werden muß, die jeweils im Anschluß an die Kapitelgliederung angeführt wird, helfen die grundlegenden Erläuterungen in diesem Band weiter: sie sorgen dafür, daß man den Überblick behält, wenn man mit der Detailfülle in den jeweiligen Spezialwerken konfrontiert wird. Somit gehört dieser Klassiker, der nun bereits seine 17. Auflage erlebt, heute mehr denn je zum Grundbestand der anwaltlichen Handbibliothek.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Michael Ludovisy/Christoph Eggert/Detlef Burhoff (Hrsg.)

Praxis des Straßenverkehrsrechts

6., wesentlich überarbeitete Auflage 2015

2.124 Seiten; gebunden; mit CD-ROM

ZAP Verlag Bonn, Euro 139,00

ISBN 978-3-89655-77-7

Wer in der anwaltlichen Praxis mit verkehrsrechtlichen Mandaten befasst ist, braucht eine ebenso verlässliche wie leicht zugängliche Arbeitshilfe, wenn es darum geht, nicht alltägliche Spezialfragen einer schnellen und sachgerechten Lösung zuzuführen.

Als verlässlicher Ratgeber hat sich dabei die nun schon in 6. Auflage erschienene „Praxis des Straßenverkehrsrechts“ erwiesen. Auf mehr als 2.000 Seiten gibt sie dem Rechtsanwender einen umfassenden Einblick in die breitgefächerte Materie des Straßenverkehrsrechts:

Behandelt werden zunächst Versicherungs-, Haftungs- und Vertragsrecht ebenso wie Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Es folgen Ausführungen zu Geschwindigkeits-, Abstandsmessung und Rotlichtverstoß sowie zum Fahrerlaubnisrecht. Nach der Darstellung verkehrsmedizinischer und verkehrspsychologischer Zusammenhänge nimmt die sowohl zivil- als auch strafrechtliche Behandlung von Auslandsunfällen breiten Raum ein. Geboten wird dabei ein Einblick in Recht und Praxis der Schadensabwicklung, aber auch ins einschlägige Verkehrsanktionenrecht von 20 (!) wichtigen europäischen Reiseländern. Auf die Erörterung arbeitsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr folgen schließlich Einblicke in die Grundlagen der Verkehrsunfallrekonstruktion und –manipulation sowie Ausführungen zu Rechtsanwaltsvergütung und Rechtsschutzversicherung.

Inhaltsübersichten, Gliederung und Darstellung der einzelnen Fachthemen sind dabei stets auf die Bedürfnisse des ziel- und ergebnisorientierten arbeitenden Praktikers zugeschnitten – den schnellen Zugriff auf Spezialfragen und deren Lösung.

Viele Originalbilder aus der gutachterlichen Praxis, Skizzen und Diagramme in den Kapiteln „Geschwindigkeits-, Abstandsmessung und Rotlichtverstoß“, „Verkehrsunfallrekonstruktion“ und „Verkehrsunfallmanipulation“ veranschaulichen zudem die textlichen Darstellungen.

Berücksichtigt wurden selbstverständlich alle verkehrsrechtlich relevanten Gesetzesänderungen seit der Veröffentlichung der Voraufgabe (– Man denke nur an die Reform der „Verkehrssünderkartei“, die Änderung des Punktesystems und die Neudefinition der Fahrerlaubnisklassen.), aber auch die technischen Änderungen, welche es z. B. im Bereich der Geschwindigkeits- und Abstandsmessung gegeben hat.

Seine optimale Ergänzung erfährt das hier anzuzeigende Werk schließlich durch eine CD-ROM, mit der die zahlreichen Muster und Check-Listen direkt am eigenen PC bearbeitet und auf diese Weise schnell und nutzbringend im individuellen Kanzleialltag eingesetzt werden können.

Fazit: Die „Praxis des Straßenverkehrsrechts“ aus dem ZAP-Verlag erleichtert einerseits dem Berufsanfänger und dem nur gelegentlich mit Verkehrsrechtsmandaten betrauten Anwalt den Einstieg in die Mandatsarbeit, vermittelt aber auch dem erfahrenen Verkehrsrechtler neue Erkenntnisse und wertvolle Hinweise. – Wer „up to date“ sein möchte und das inzwischen in 6. Auflage vorliegende Standardwerk in seiner Kanzlei nicht griffbereit hat, ist selber schuld.

Rechtsanwalt Roland Thalmer,

Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Hannemann/Wiek/Emmert,

Handbuch des Mietrechts

6. Auflage 2015, 1624 Seiten inkl. CD-ROM

Deubner Verlag, Euro 211,86

ISBN 978-3-88606-866-1

Die 6. Auflage des mittlerweile etablierten Handbuchs reagierte sehr schnell auf das am 01.06.2015 in Kraft getretene Mietrechtsnovellierungsgesetz, mit dem u.a. die sog. Mietpreisbremse eingeführt wurde. Diese Gesetzesänderung wie auch das sog. Bestellerprinzip bei der Wohnungsvermittlung wurde vollständig aufgearbeitet und für die Praxis aufbereitet.

Das Handbuch setzt sich in bewährter Form mit allen wichtigen Themen aus der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Es besticht durch seine Aktualität einerseits und durch die praktische Ausrichtung andererseits.

Wohl aus Gründen der Aktualität beginnt das Werk mit der Miet- und Maklerrechtsreform 2015. Ebenfalls etwas ungewöhnlich ist, dass das

Handbuch mit dem Mietprozess als Teil 1 beginnt. Dem schließen sich ein zweiter Teil über das Wohnraummietrecht und ein Teil 3 zum Gewerberaummietrecht an.

Innerhalb der entsprechenden Teile folgt das Handbuch zunächst den Vorschriften des BGB mit den jeweiligen Besonderheiten, wie beispielsweise geförderter Mietwohnraum, um dann am Ende auf spezielle Vertragstypen einzugehen. Im Wohnraummietrecht sind dies unterschiedliche Wohnungsformen einschließlich des Betreuten Wohnens und der Genossenschaftswohnung, im Gewerberaummietrecht wird u.a. auch auf die Zwangsverwaltung und die Insolvenz eingegangen.

Alle Kapitel bieten jeweils auch Praxistipps, die auf evtl. Abweichungen oder Besonderheiten hinweisen.

Für die Praxis äußerst angenehm sind beispielsweise ausführliche Fristdarstellungen, die -abhängig vom Beginn der Frist- den Fristenlauf und den Ablauf der Frist schnell und eindeutig ablesen lassen.

Zwischenzeitlich ist der Umfang des Handbuches so angewachsen, dass Teile auf die CD-ROM ausgelagert werden müssen. So finden sich beispielsweise die sehr umfangreichen und sehr praktikablen Mietminderungstabellen von A - Z und von 0 - 100 % nur noch auf der CD-ROM, auf der sich auch Praxiserläuterungen, Rechtsprechung, Gesetze und Muster-texte wiederfinden. Würden diese Teile ebenfalls in Buchform mit aufgenommen, würde dies den Umfang eines Handbuches wohl sprengen.

Für Nutzer eines Handbuches, die eine herkömmliche Arbeitsweise pflegen, mag dies zunächst einen gewissen Nachteil darstellen. Andererseits jedoch ist das gesamte Buch digital enthalten, sodass bei der Nutzung am PC das gesamte Werk nebst sämtlichen Mustern und Checklisten uneingeschränkt zur Verfügung steht. Mit enthalten ist ein Online-Service, der einen kostenlosen Zugriff auf regelmäßig aktualisierte Muster, Erläuterungen, Rechtsprechung und Gesetze bietet. Neben den Gesetzen sind auch Gesetzesmaterialien und Arbeitshilfen enthalten. Über die Arbeitshilfen stehen über 100 Checklisten, Vertrags- und Schriftsatzmuster zur Verfügung, die auch in die Textverarbeitung übernommen werden können. Darüber hinaus sind sehr praxisnahe Checklisten für Mieterhöhungen und die Betriebskostenabrechnung enthalten, die die tägliche Arbeit erleichtern.

Insgesamt präsentiert sich die Neuauflage des Handbuchs des Mietrechts als eine Kombination von herkömmlicher Arbeitstechnik in Buchform verknüpft mit den Vorteilen des digitalen Zeitalters.

Der Herausgeber Thomas Hannemann ist Rechtsanwalt in Karlsruhe und Vorsitzender der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV. Die Mitherausgeber Karl Friedrich Wiek und Thomas Emmert sind ebenfalls Rechtsanwälte und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Das Handbuch wurde von Praktikern für Praktiker herausgegeben und empfiehlt sich daher für den täglichen Einsatz.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Rechtskultur

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag

„Der Verlust des Rechts als Gefahr für den Zusammenhalt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten“

Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a.D.

Mittwoch, 02. Dezember 2015, 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus München, Lenbachzimmer

Einführung

Der Referent **Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof** ist seit März 2013 Seniorprofessor *distinctus* der Universität Heidelberg und Präsident der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Davor war er von 1975 bis 1981 Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht an der Universität Münster, danach an der Universität Heidelberg. Von 1987 bis 1999 war Paul Kirchhof Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Wir danken sehr, dass Prof. Dr. Paul Kirchhof die Freundlichkeit besitzt, ein weiteres Mal zu uns zu sprechen. Die noch nicht überwundene Finanzkrise hat die EU in ihren Grundfesten erschüttert. Der Referent wird der Frage nachgehen, warum dies geschehen konnte und was zur Überwindung der Krise weiter zu tun ist.

Prof. Dr. Paul Kirchhof hat uns dankenswerter Weise in Stichpunkten mitgeteilt, worüber er voraussichtlich sprechen wird:

Die Europäische Union sei eine Rechtsgemeinschaft, ein Staatenverbund, in dem sich die Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Wahrnehmung eines Teils ihrer Hoheitsrechte rechtlich verpflichtet hätten. Diese Rechtlichkeit mache den Charme der Gemeinschaft aus, sei aber gegenwärtig strukturell bedroht.

Die Gesetzmäßigkeiten des Geldmarktes verdrängten die Verbindlichkeiten des Rechts. Recht ordne das Gemeinschaftsleben nach rationalen Gesichtspunkten. Geld hingegen befähige zu fast beliebigem Handeln.

Die Staatsverschuldung mache die Staaten von einem undurchsichtigen Finanzmarkt abhängig und gefährde deren Souveränität. Die Akteure des Finanzmarktes - Banken, Versicherungen, Fonds, Anleger und Spekulanten - würden sich in der Anonymität eines Marktes verbergen. Anonyme Akteure in den Märkten seien in der Lage gewesen, europäische Staaten ins Straucheln zu bringen. Der EU sei es mit vereinten Kräften gelungen, mit Hilfe von Rettungsschirmen die Gediegenheit ihrer politischen Struktur und die Stabilität ihrer Finanzsysteme wieder zu stabilisieren.

Die Schwäche der einzelnen Staaten hätte keinen Kompetenz- und Legitimitätswachst für die EU zur Folge gehabt. Die Rettungsaktionen der EU verschoben die Probleme zu Lasten der dringend erforderlichen Anpassung des EU-Rechts.

Die Finanzkrise sei durch Missachtung des Rechts entstanden. Der Zug sei deshalb aus den Gleisen des Europarechts gesprungen und es habe hierdurch zahlreiche Verletzte gegeben. Ziel müsse es sein, schrittweise wieder zum Recht zurückzukehren, um wieder Legalität zu erreichen.

Die Bürger könnten zur Schuldenreduzierung herangezogen werden, indem sie die Reduzierung von Staatsleistungen akzeptieren.

Finanzkrisen seien die Stunde von Recht und Demokratie. Die in der Krise erlebten Ungerechtigkeiten seien die Motivation, wieder zum Recht zurückzukehren und das Recht zu verbessern. Die EU werde daher ihren Charakter als Rechtsgemeinschaft zurückgewinnen.

Dr. Jürgen Keltsch, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.



Jean Paul Gaultier, Skizze eines Bühnenkostüms für die Timeless Tour, 2013 von Mylène Farmer.
Schillerndes Bodysuit, bestickt mit Pailetten, Rock mit Schleppe. © Jean Paul Gaultier

Jean Paul Gaultier From the Sidewalk to the Catwalk

Donnerstag, 05.11.2015 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Seit vier Jahrzehnten prägt der Franzose Jean Paul Gaultier die internationale Mode. Dabei wird er immer aufs Neue seinem Ruf als enfant terrible der Haute Couture gerecht. JPG steht für gewagte, kritische und ironische Design-Avant-Garde.

Diese erste Ausstellung des vielseitigen Œuvres Gaultiers in Deutschland wird nur in der Kunsthalle München gezeigt. Sie ist mehr als eine Retrospektive; eher eine spektakuläre Installation: innovativ, intermedial ... und ziemlich irre.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Jean-Paul Goude
Jean Paul Gaultier, Made in Mode, 2012
© Jean-Paul Goude

28 |

Hanne Darboven Zeitgeschichten – Aufklärung. Eine Retrospektive

Donnerstag, 26.11.2015 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Hanne Darboven, Juli 1987, in ihrem Atelier in Hamburg.
© Hanne Darboven Stiftung, Hamburg
VG Bild-Kunst, Bonn 2015
Foto: Hermann Dornhege

Als erste große Retrospektive nach dem Tod von Hanne Darboven (1941-2009) vereint diese Ausstellung Schlüsselwerke aus allen Schaffensphasen. Die beiden beteiligten Institutionen beleuchten das umfangreiche, faszinierende Lebenswerk dieser wichtigen Konzeptkünstlerin in all seinen Perioden und seiner stilistischen Breite; dabei setzen die Austragungsorte jedoch verschiedene Schwerpunkte.

Die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik stellt Werke in den Mittelpunkt, die sich mit politischen Ereignissen und deutscher Geschichte befassen; das Haus der Kunst konzentriert sich auf die umfangreichen Werkserien, in denen die Künstlerin Themen aus Kulturgeschichte, Musik, Literatur und (Natur-)Wissenschaften behandelt. Hier wird Darbovens Nähe zur Gedankenwelt der Aufklärung deutlich, sowohl was ihre Motivwahl betrifft als auch in Bezug auf ihre persönliche Weltanschauung und ihre politischen Überzeugungen.

Im Zentrum der Münchener Ausstellung stehen zwei Installationen: Die erste konzentriert sich auf Darbovens Bücher und andere Veröffentlichungen und vermittelt dem Besucher den Eindruck, in einer großen Bibliothek der Aufklärung zu stehen; die zweite zeigt das sogenannte "Musikzimmer" aus Darbovens Hamburger Atelier. Dieses quasi-enzklopädische Archiv gewährt zum ersten Mal Einblick in den intellektuellen Kosmos der Künstlerin. Hanne Darbovens Sammlerpraxis und ihre taxonomischen Strategien wurden bislang weitgehend übersehen. Die hieraus entstandenen Objekt-Assemblagen eröffnen einen faszinierenden Zugang zu ihrer Kunst und Persönlichkeit. (Text: Haus der Kunst)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Gaultier mit Dr. Kvech-Hoppe | 05.11.2015, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Hanne Darboven mit Dr. Kvech-Hoppe | 26.11.2015, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Paul Klee & Wassily Kandinsky Nachbarn, Freunde, Konkurrenten



Paul Klee und Wassily Kandinsky in ihrem Garten in Dessau, um 1927
Foto: Nina Kandinsky
Bibliothèque Kandinsky, Centre Georges Pompidou, Paris

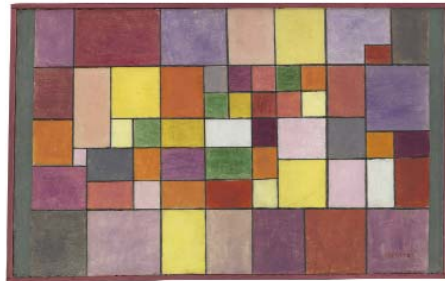
Samstag, 05.12.2015 um 16.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Dienstag, 08.12.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meister

Paul Klee (1879-1940) und Wassily Kandinsky (1866-1944) – die beiden Namen werden heute geradezu als Synonym für die Klassische Moderne gebraucht. Mit ihnen verbinden sich so fundamentale Bewegungen der Avantgarde wie „Der Blaue Reiter“ oder das Bauhaus, und sie gelten als Gründungsväter und Schrittmacher der abstrakten Kunst. Zugleich gingen sie als eines der großen Freundespaare in die Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts ein.

Klee und Kandinsky waren über beinahe 30 Jahre freundschaftlich, wenngleich nie distanzlos, miteinander verbunden. Sie lernten sich 1911 als Nachbarn in Schwabing kennen und Kandinsky bezog Klee in die Aktivitäten des „Blauen Reiter“ ein. Nach dem Ersten Weltkrieg trafen sich beide 1922 als Lehrer am Bauhaus in Weimar wieder, 1925 siedelten sie mit dem Bauhaus nach Dessau über, wo sie in den neuerrichteten „Meisterhäusern“ von Walter Gropius Tür an Tür wohnten. 1933 wurden sie durch die Ereignisse der Zeitgeschichte getrennt: Kandinsky emigrierte vor der nationalsozialistischen Verfolgung nach Paris, Klee kehrte in seine Schweizer Heimat zurück.



Paul Klee, Uebermut, 1939, 1251
Öl- und Kleisterfarbe auf Papier auf Jute; originale Rahmenleiste
101 x 130 cm
Zentrum Paul Klee, Bern



Paul Klee, Harmonie der nördlichen Flora, 1927, 144
Ölfarbe auf Grundierung auf Karton auf Sperrholz, originale Rahmenleiste
Zentrum Paul Klee, Bern, Schenkung Livia Klee



Wassily Kandinsky, Im Blau, 1925
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, erworben 1964 aus einer Spende des Westdeutschen Rundfunks
Foto: Walter Klein, Düsseldorf

In ihrem Verhältnis ging es um eine konzentrierte künstlerische Auseinandersetzung, die viele Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede und Konkurrenzen enthielt. Beide strebten eine Spiritualisierung der Kunst und die Eigengesetzlichkeit der bildnerischen Mittel an. Zugleich aber waren sich Klees ironischer Realitätsbezug und Kandinskys Idealismus ebenso fremd wie Klees individualistische Wandelbarkeit und Kandinskys Anspruch auf autonome Gesetze der abstrakten Kunst.

Ein Schwerpunkt der Ausstellung wird auf der gemeinsamen Zeit am Bauhaus liegen, wo sich die bildnerischen Mittel von Klee und Kandinsky sehr nah kommen und überraschende Aspekte der gegenseitigen Beeinflussung zeigen. Die gesamte Schau spannt den Bogen von der Zeit des „Blauen Reiter“ bis zum eindrucksvollen Spätwerk, das für beide Künstler nochmals einen Neubeginn bedeutete. Kandinsky entwickelte in seiner Pariser Zeit 1933 bis 1944 ein Vokabular biomorpher Formen, Klee schuf bis zu seinem Tod 1940 in der Schweiz ein umfangreiches Spätwerk, in dem er sich auf ein zunehmend reduziertes Zeichensystem konzentrierte. (Text: Aus dem Presstext, Lenbachhaus)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

- [] **Klee & Kandinsky** mit Dr. Kvech-Hoppe 05.12.2015, 16.45 Uhr für ____ Person/en
- [] **Klee & Kandinsky** mit Jochen Meister ~~08.12.2015, 17.45 Uhr~~ **ausgebucht** für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	30	→ Termins- / Prozessvertretung	32
→ Bürogemeinschaften	30	→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Vermietung	32	→ Schreibbüros	33
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	32	→ Dienstleistungen.....	33
→ Kanzleiübergabe	32	→ Übersetzungsbüros.....	33

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Dezember 2015
12. November 2015**

Stellenangebote an Kollegen

30 |

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten-, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr (bschorr@wollmann.de, Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

www.wollmann.de

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Für die Erweiterung unserer Kanzlei suchen wir eine(n)

Rechtsanwalt/Steuerberater (m/w) und/oder Gesellschaftsrechtler (m/w),

der/die die Vorteile eines Teams, das fachübergreifend und professionell im Interesse der Mandanten zusammenarbeitet, zu schätzen weiß. Vorzugsweise verfügen Sie bereits über einen eigenen Mandantenstamm, haben aber auch Zeit und Energie zur Übernahme neuer Aufgaben. Wir streben die baldige Aufnahme als Partner an. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an
RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch
telefonisch oder per E-Mail an wirtschaftsrecht@finck-partner.de



Nußbaumstraße 12 · 80336 München
Telefon 089 652001 · www.finck-partner.de

Bürogemeinschaften

Kanzlei mit schönen Jugendstilräumen in München Schwabing sucht Kollegin/Kollegen mit mindestens 5-jähriger Anwaltserfahrung und eigenem Mandantenstamm für Bürogemeinschaft.

Geboten wird ein repräsentatives Arbeitszimmer, ein Platz im Sekretariat und die Nutzung der gesamten Infrastruktur. Bei entsprechender Eignung und nach Einarbeitung ist die kostenlose Übernahme eines Referates mit zivil- und arbeitsrechtlichem Schwerpunkt (Volumen ca. 15 – 20 Wochenstunden) möglich.

Email: fk@agepower.eu

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

München Prinzregentenplatz: Wir haben in unserer freundlichen, unkomplizierten Münchener Bürogemeinschaft, bestehend aus drei Rechtsanwältinnen, ab sofort ein oder zwei ca. 20qm große freundliche und helle Zimmer abzugeben.

Unsere Kanzleiräume befinden sich in idealer Lage in einem schönen Altbau, Nähe Prinzregentenplatz (U4) und Ostbahnhof. Das Sekretariat und die gesamte Infrastruktur können mitbenutzt werden. Erforderlichenfalls steht ein eigener Arbeitsplatz im Sekretariat zur Verfügung, alternativ können Sekretariatsarbeiten auch übernommen werden.

Ein Kollege übergibt in nicht unerheblichem Umfang Mandate zur Bearbeitung, überwiegend im Bereich Verkehrs- und Vertragsrecht. Mittelfristig besteht die Absicht, diesen Mandantenstamm zu übergeben. Ein vertrauensvolles und kollegiales Miteinander ist uns wichtig.

Ansprechpartner:

Florian Jaeger, 089 – 411 89 73 0, office@jennes-jaeger.de

BÜROGEMEINSCHAFT

In unserer **Bürogemeinschaft** mit derzeit zwei Anwälten werden zum 01.01.2016 zwei schöne Anwaltszimmer mit ca. 21 qm / 14 qm frei. Unsere moderne Kanzlei liegt in der Schönfeldstraße 15a, fast unmittelbar am Englischen Garten und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Ein Sekretariatsarbeitsplatz im großzügigen Sekretariat kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Zur Nutzung von Synergieeffekten suchen wir **zum 01.01.2016 ein oder zwei** weitere nette **Kollegen** für unsere Bürogemeinschaft.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail unter: kanzlei@ra-foertsch.de.

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwältinnen. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbstständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau – sehr repräsentatives Gebäude – einen komplett mit USM Haller ausgestatteten Raum in einer Wirtschaftskanzlei als Bürogemeinschaft an.

Der Raum ist ca. 20m² groß.

Die Nutzung der Küche ist im Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht ggf. ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089 / 21 21 66 0 oder per E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten.

PRACHT RIEGL SCHRÖTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Partnerschaft.

Unsere Spezialisierungen und Schwerpunkte liegen im Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Urheber- und Verlagsrecht, zivilen Baurecht sowie der Beratung und Vertretung in unternehmensbezogenen Versicherungssparten, insbesondere Industriehaftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht, Berufshaftpflicht, D&O.

Die Kanzlei befindet sich in attraktiver Lage direkt an der Isar, Nähe Isartor. Wir arbeiten in einem sympathischen Team – mit modernster EDV in repräsentativen Räumen.

Weitere Informationen und Kontaktaufnahme:

www.prslaw.de

Tel: 0 89/2 18 89 28-0 Fax: 0 89/2 18 89 28-29

Email: info@prslaw.de

Bürogemeinschaft in Giesing

Nette, unkomplizierte Bürogemeinschaft am Giesinger Bahnhof, bestehend aus drei Rechtsanwältinnen, bietet ab sofort ein ruhiges Zimmer mit ca. 15 m² und Fenster zum grünen Innenhof. Die Kanzlei verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147).

Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Für Wiedereinsteiger oder Teilzeitarbeitende kann auch die anteilige Nutzung eines möblierten Zimmers für 3 - 4 Tage pro Woche angeboten werden.

Erstrebenswert wäre die Ergänzung der hier bereits bearbeiteten Rechtsgebiete (Strafrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht) durch weitere Rechtsbereiche.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an

Rechtsanwalt Martin

Tel.: 089/649448-13, E-Mail: martin@ak-giesing-bhf.de.

Gilching bei München: Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

Dr. Thomas Schröcksnagl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Meine Kanzlei liegt im Zentrum Münchens im Roeckl-Haus, Ecke Theatinerstraße/Perusastraße. Ich vermiete ab sofort ein ca. 27 m² großes, repräsentatives, helles Eckzimmer. Ebenfalls kann ein Arbeitsplatz mit PC-Nutzung in meinem 14 m² großen Sekretariat angemietet werden.

Rechtsanwalt Dr. jur. Walther Benno Kießel

Theatinerstraße 44, 6. Stock, 80333 München

Tel: 089 22 28 68 Fax: 089 22 18 11

Mobil: 0172 / 59 32 037

Vermietung

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

Lage, Lage, Lage

Gelegenheit, Ihre Adresse zu verbessern !

Unsere Wirtschaftsprüfer/Steuerberater haben sich anders orientiert.

Wir, renommierte Anwaltskanzlei, suchen deshalb in der Bestlage Münchens und Top-Adresse (Maximiliansplatz) Nachmieter für einen Teil unserer Kanzleiflächen (11 Zimmer zzgl. Empfangsbereich und 3 Besprechungszimmer).

Aufgrund langfristigen Mietvertrag noch bezahlbar.

Ideal für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwälte – Gemeinsame Nutzung von Empfangsflächen und Besprechungsräumen gewünscht. Kooperation möglich.

Objekt im Jahre 2009 neu saniert und renoviert. Lift, Tiefgarage.

Anfragen an Boecker@uls-frie.de

In repräsentativem Altbau in München, **Innenstadt vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte, familien- und erbrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei **einen Kanzleiraum**.

Schön wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater. Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 100 / November 2015.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

Kanzleiübergabe

Kanzlei in München Schwabing (Gründung 1992) mit zivil-, wirtschafts- und arbeitsrechtlichem Schwerpunkt, aktueller Arbeitsaufwand ca. 15 -20 Stunden/Woche bei entsprechender Eignung und nach entsprechender Einarbeitung Ablöse- und Provisionsfrei abzugeben.

Email: fk@agepower.eu

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein, versiert in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, München bzw. S-Bahn-Bereich München) mit angenehmem Betriebsklima. Wenn Sie Wert auf große Lebens- und langjährige Berufserfahrung legen, dann finden Sie in mir die Richtige. Ich freue mich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 101 / November 2015** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

EXTERNER ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sprechen Sie Mandant?

Ob Content für Ihre Homepage, Kanzeibroschüre, Presstext oder Blog, als Texter mit anwaltlicher Denke bringe ich Sie erfolgreich ins Gespräch mit Ihren Mandanten.

Für die bessere Außendarstellung Ihrer Kanzlei über alle Kanäle, ob im Netz oder Print - Und Sie sprechen Mandant von Anfang an.

ProjurTexter-Rothenstein. Der Texter für Anwälte.

Jetzt informieren:

www.projurtexter-rothenstein.de

Fon: 0174/9313990

Thomas Rothenstein, Assessor jur

Mail: info@projurtexter-rothenstein.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Anwaltssekretärin / Buchhalterin (freiberuflich)

In allen Kanzleiarbeiten versierte, erfahrene Anwaltssekretärin steht Ihnen auf freiberuflicher Basis zur Verfügung bei Engpässen, für Urlaubs- und Krankheitsvertretung, auch nachts oder am Wochenende, in Ihrem Büro oder vom Homeoffice aus, gerne auch langfristig und regelmäßig.

Unter anderem werden beste Kenntnisse in der Buchhaltung, den Programmen Datev (Anwalt Pro), RA-Micro und MS-Office, orthografie- und stilsicheres Schreiben mit hoher Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit geboten.

Telefon: 089/4891250; mobil: 0173 443 00 85 oder E-Mail: service@bueroundbuch.com.

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90
80331 München Fax 089 - 260 72 73
e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekomp)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



UNGARISCH – DEUTSCH – UNGARISCH

hunlingua GbR – Sprachservice Dr. Rita u. István Fejér

öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzer und Dolmetscher (BDÜ)

Büro München: Kronstadter Str. 4, 81677 München

Büro Heimstetten: Veilchenweg 2, 85551 Heimstetten

Tel: 089-904 32 80, **Fax:** 089-903 54 55

E-Mail: sprachservice@hunlingua.de

www.hunlingua.de



Anzeigenpreise

Preise und Mediadaten siehe unter:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen Dezember 2015 ist der 12. November 2015

Bitte beachten Sie:

Im Januar werden keine Mitteilungen aufgelegt.
Das letzte Heft des Jahres sind die Mitteilungen
Dezember. Danach erscheinen Anfang Februar die
Mitteilungen Januar/Februar 2016.

Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie unter

[http://www.muenchener-anwaltverein.de/
anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)

iPhone & iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis

RA-MICRO Go
Anwaltsworkshops

04.11.2015 18–20 Uhr

17.11.2015 18–20 Uhr

02.12.2015 18–20 Uhr



Kostenlose Teilnahme
Inkl. Fingerfood-Buffer

RA-MICRO Go Store
Maximiliansplatz 12b | 80333 München
www.ra-micro-go-store-muenchen.de

Jetzt anmelden!

go-store-muenchen@ra-micro.de
Tel. +49 (0) 89 260 100 80

RA-MICRO

Go STORE
M Ü N C H E N

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
SüdlicheMünchnerStr.2.8203 | Grünwald Telefon (089) 29 1900-19
Internet www.houben.vg E-Mail ankauf@houben.com

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 1900-50
Internet www.houben.ag E-Mail verwaltung@houben.com

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-88
Internet www.houben-vonthun.de E-Mail marketing@houben.com

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44
Internet www.hwz-projekt.de E-Mail houben@hwz-projekt.de